

WISO

Februar 2011

Diskurs

Experten und Dokumentationen
zur Wirtschafts- und Sozialpolitik

Sozialpolitische Probleme bei der Eingliederung von Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung



Gesprächskreis
Sozialpolitik



Expertise im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und
Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung

Sozialpolitische Probleme bei der Eingliederung von Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung¹

Uwe Fachinger
Anna Frankus

¹ Wir danken den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Workshops „Weiterentwicklung der sozialen Sicherung für Soloselbstständige“ der Friedrich-Ebert-Stiftung am 10. November 2010 in Berlin für hilfreiche Kommentare, insbesondere Prof. Dr. Jürgen Bieback, Universität Hamburg, Peter Friedrich, MdB, Anette Kramme, MdB, Dr. Carola Reimann, MdB, und Dr. Martin Rosemann, Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung, Tübingen.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	4
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	5
I. Kurzfassung	6
II. Einleitung	9
III. Definition der Selbstständigkeit	16
IV. Status quo	18
V. Allgemeine Grundlagen	21
1. Strukturprinzipien	21
a) Schutzbedürftigkeit	21
b) Subsidiarität	22
c) Gleichbehandlungs- bzw. Solidaritätsprinzip	23
2. Fazit	25
VI. Ausgestaltung der GRV und immanente Probleme	26
1. Finanzierung	26
a) Definition und Erfassung der versicherungspflichtigen Personen	26
(1) Definition	26
(2) Erfassungsgrad	27
b) Finanzierungsquelle	29
(3) Festlegung der Bemessungsgrundlage	29
(4) Festlegung des Tarifs	32
(5) Indexierung von Festbeträgen und Periodizität	35
c) Finanzierungsverfahren und die Gewährleistung eines stetigen Mittelzuflusses	36

Diese Expertise wird von der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung veröffentlicht. Die Ausführungen und Schlussfolgerungen sind vom Autor und von der Autorin in eigener Verantwortung vorgenommen worden.

2. Leistung	36
a) Definition des die Leistung auslösenden Tatbestandes	36
b) Festlegung der Bemessungsgrundlage für die Leistung	37
c) Festlegung der Leistungshöhe und der Tarifgestaltung	37
(1) Veränderung des aktuellen Rentenwertes	38
(a) Äquivalenzrentner	39
(b) Äquivalenzbeitragszahler	40
(c) Rentnerquotient	41
(2) Veränderung des Bundeszuschusses	41
d) Gewährleistung eines stetigen Ansprucherwerbs	42
e) Schutz der erworbenen Ansprüche	43
VII. Interdependenzen	44
VIII. Resümee	46
IX. Literaturverzeichnis	47
Der Autor und die Autorin	55

Vorbemerkung

Die vorliegende Studie widmet sich der Weiterentwicklung der sozialen Sicherungssysteme für Soloselbstständige, d. h. selbstständig Tätige, bei denen keine weiteren Personen beschäftigt sind. Wodurch sind sie in den Blickpunkt der Öffentlichkeit geraten?

Erstens ist ihr Anteil an den Erwerbstätigen bzw. den „klassischen“ Selbstständigen in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Derzeit gibt es über vier Millionen Selbstständige, darunter gut zwei Millionen Soloselbstständige. Sie haben überwiegend ein geringes Einkommen und sind meistens weder gegen Arbeitslosigkeit noch gegen Altersarmut versichert. Dazu sind sie nach dem Gesetz auch nicht verpflichtet. Lediglich der Abschluss einer Krankenversicherung ist vorgeschrieben.

Viele von ihnen sind aufgrund ihres geringen Einkommens auch nicht in der Lage, sich gegen Arbeitslosigkeit und Altersarmut freiwillig abzusichern. Genau dies sicherzustellen, ist ein prägendes Moment in der deutschen Sozialpolitik und hat konsequenterweise zu einer Debatte geführt, in der über Angebote freiwilliger und/oder verpflichtender Art für Soloselbstständige im Rahmen der sozialen Sicherungssysteme nachgedacht wird.

Zweitens bestehen schon seit längerer Zeit Überlegungen, den Kreis der gesetzlich Versicherten auf weitere Erwerbstätigengruppen auszuweiten. Hier spielt der Schutzgedanke zwar auch eine Rolle, aber es geht außerdem darum, bisher anderweitig versicherte und nicht-versicherte Personen in die gesetzlichen Sicherungssysteme zu integrieren, um darüber auch einen Beitrag zur finanziellen Stabilisierung der Systeme zu erreichen und den sozialen Ausgleich zu verallgemeinern. Diese Gedanken führen in Richtung Erwerbstätigenversicherung.

Wie könnten Soloselbstständige nun besser geschützt und als neue Erwerbstätigengruppe in die sozialen Sicherungssysteme integriert werden? Um hierauf eine Antwort zu finden, haben wir drei Expertisen vergeben, und zwar zur

- Arbeitslosen-,*
- Kranken-** und
- Rentenversicherung.

In der vorliegenden Expertise gehen Prof. Dr. Uwe Fachinger von der Hochschule Vechta und Anna Frankus, Bremen, auf die Problematik bei der Integration von Soloselbstständigen in die Gesetzliche Rentenversicherung ein. Hierbei unterscheiden sie bei ihrer Betrachtung zwischen den Strukturprinzipien (u.a. Schutzbedürftigkeit und Gleichbehandlung) und der Ausgestaltung (Finanzierung, Leistungen) der Gesetzlichen Rentenversicherung. Die größeren Probleme bei der Integration von Soloselbstständigen sehen sie eher bei der Ausgestaltung als bei den Strukturprinzipien. Die Begründung hierfür liegt darin, dass sich bei der Ausgestaltung sehr viele Detailprobleme ergeben.

Wir bedanken uns bei der Autorin und dem Autor für ihr Engagement und die konstruktive Zusammenarbeit. Wir hoffen, dass die vorliegende Expertise die öffentliche Diskussion um die Weiterentwicklung der sozialen Sicherungssysteme für Soloselbstständige ein deutliches Stück weiterbringt.

Peter König

Leiter Gesprächskreis Sozialpolitik
Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik
Friedrich-Ebert-Stiftung

* Vgl. Andreas Koch, Martin Rosemann, Jochen Späth 2011: Soloselbstständige in Deutschland – Strukturen, Entwicklungen und soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit, WISO Diskurs, Friedrich-Ebert-Stiftung.

** Vgl. Karl-Jürgen Bieback 2010: Ausweitung des Pflichtversicherungskreises in der Gesetzlichen Krankenversicherung, WISO Diskurs, Friedrich-Ebert-Stiftung.

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1:	Anzahl nicht sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätiger im Inland	9
Abbildung 2:	Nicht sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Prozent der Erwerbstätigen im Inland	10
Abbildung 3:	Anzahl der Solo-Selbstständigen in Deutschland, 1991 - 2006	11
Abbildung 4:	Durchschnittliche Entgeltpunkthöhe von Altersrenten	12
Abbildung 5:	Zentrale Rechengrößen der GRV	31
Abbildung 6:	Beitragssatzverlauf für Regelbeitrag, Mindestbeitrag sowie einem Beitragssatz von 19,9 Prozent für 2010, Westdeutschland	33
Abbildung 7:	Beitragshöhe in Euro pro Monat bei Zahlung eines Regelbeitrags (508,45 Euro) sowie bei Zahlung eines einkommensproportionalen Beitrags	33
Abbildung 8:	Isoquanten zu den Leistungshöhen der GRV	42
Tabelle 1:	Arbeiten zu einer Erwerbstätigenversicherung	15
Tabelle 2:	Formen der obligatorischen Alterssicherung für die Gruppe der selbstständig Erwerbstätigen, Stand Oktober 2010	19
Tabelle 3:	Die Finanzierung der obligatorischen Alterssicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Gruppe der selbstständig Erwerbstätigen	20
Tabelle 4:	Synopse der Gründe für und gegen die Ausweitung der Sozialversicherungspflicht	25
Tabelle 5:	Überblick über wesentliche derzeit existierende Befreiungsmöglichkeiten	29

I. Kurzfassung

Ziel der Expertise ist eine Darstellung der verschiedenen sozialpolitischen Probleme, die sich aus einer Einbeziehung der nicht versicherungspflichtigen selbstständig Erwerbstätigen in die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) ergeben können.

Als erstes Problem ist die Definition der versicherungspflichtigen selbstständigen Erwerbstätigkeit zu nennen. Bisher ist es nicht gelungen, eine allgemein anerkannte Begriffsfassung zu finden.

Unterstellt, es gelingt eine adäquate begriffliche Fassung versicherungspflichtiger selbstständiger Erwerbstätigkeit, so können zahlreiche Probleme mit der Eingliederung in Abhängigkeit von der jeweiligen Form der Ausgestaltung auftreten, da es keine einheitliche Absicherung von bisher schon der Versicherungspflicht unterliegenden Selbstständigen gibt. So zeigt ein Überblick über den Status quo, dass insbesondere bei der Finanzierung erhebliche Unterschiede vorliegen.

Zur Systematisierung der Problembereiche wurde zwischen den Problemen, die prinzipiell durch die der GRV zugrunde liegenden Strukturprinzipien der Schutzbedürftigkeit, der Subsidiarität und der Gleichbehandlung bedingt sein können und denjenigen, die sich aus der konkreten Ausgestaltung der Finanzierungs- und Leistungsseite ergeben können, unterschieden. Die Studie konzentriert sich auf die GRV, so dass die sich aus der Interdependenz der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik ergebende Problematik nicht vertieft behandelt wurde.

Schutzbedürftigkeit

Im Allgemeinen wird die Schutzbedürftigkeit der nicht versicherungspflichtigen selbstständig Erwerbstätigen in der Literatur anerkannt. Hierdurch würde prophylaktisch eine Reduzierung der Altersarmut erfolgen und das derzeitige „free

rider“ Problem zumindest eingeschränkt. Allerdings ergeben sich Probleme bei der Zeitgleichheit von abhängiger beitragspflichtiger Beschäftigung und selbstständiger Erwerbstätigkeit. Hier stellt sich die Frage, ob derartige Formen der „Nebenerwerbstätigkeit“ auch der Versicherungspflicht unterliegen sollen, da eine primäre Schutzbedürftigkeit nicht zwangsläufig vorliegt.

Subsidiarität

Hinsichtlich der Subsidiarität greift einerseits die für einen Teil der hier betrachteten Erwerbstätigen geringe Sparfähigkeit und andererseits eine potenziell gering ausgeprägte Sparbereitschaft. Der erste Problembereich bedingt die Schwierigkeit, auf dem freien Markt zugängliche Produkte der materiellen Altersvorsorge erwerben und kontinuierlich durch Beitragszahlungen – üblicherweise Prämien genannt – finanzieren zu können. Ergänzend kommt hinzu, dass selbst bei vorhandener Sparfähigkeit und -bereitschaft Kriterien, die bei Abschluss eines Vertrages bzw. zur Prämienberechnung herangezogen werden, zu einer Ablehnung durch den Versicherer führen können. So werden beispielsweise bei der privaten Altersvorsorge durch eine Lebensversicherung die individuellen gesundheitlichen Risikofaktoren ermittelt. In Abhängigkeit von der gesundheitlichen Konstitution kann der Versicherer vom potenziellen Kunden entweder eine höhere Prämie verlangen oder eine Versicherung ablehnen.

Gleichbehandlung bzw. Solidarität

Insgesamt gesehen ergeben sich hinsichtlich des Prinzips der Gleichbehandlung bzw. der Solidarität keine Probleme, die mit der Eingliederung von Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversi-

cherung verbunden sind. In der Literatur wird im Gegenteil dieses Prinzip als Argument für die Integration von selbstständig Erwerbstätigen angeführt.

Finanzierung der GRV

Bei der Finanzierung der GRV ergeben sich durch die Einbeziehung der nicht versicherungspflichtigen selbstständig Erwerbstätigen vor allem Probleme hinsichtlich der Ausgestaltungs-kriterien des erfassten Personenkreises, der Bemessungsgrundlage, der Tarifgestaltung, der Dynamisierung sowie der Gewährleistung eines stetigen Mittelzuflusses.

Grundsätzlich bedingt ein de jure Versicherungszwang nicht gleichzeitig auch eine de facto Versicherung. Damit ergibt sich die Problematik der Gewährleistung einer möglichst umfassenden Erfassung des versicherungspflichtigen Personenkreises. Problematisch ist hier einerseits die Gestaltung entsprechender Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten, andererseits die Festlegung positiver Anreize zur Steigerung der Akzeptanz einer Absicherung in der GRV. Hierzu gehören nicht nur materielle Anreize, sondern auch eine möglichst umfassende Information über die mit den Beitragszahlungen erworbenen Ansprüche nicht nur auf eine materielle Absicherung im Alter.

Die Bemessungsgrundlage der Beiträge, d. h. die Einkünfte, die der Beitragszahlung zugrunde liegen, wäre festzulegen. Problematisch ist hier, dass bei der Festlegung weder an der Einkommensersatzfunktion der Rente noch einer derzeit für in der GRV pflichtversicherte Selbstständige allgemeingültige aktuelle Regelung angesetzt werden kann. Einerseits besteht für selbstständig Erwerbstätige auch nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze weiterhin die Möglichkeit der Fortführung ihrer Erwerbstätigkeit. Andererseits sind die Bemessungsgrundlagen für die derzeit pflichtversicherten Selbstständigen nicht einheitlich. Zudem herrscht in der Literatur diesbezüglich keine einheitliche Meinung vor. Es wäre somit eine auf einem kohärenten Zielkatalog begründete Entscheidung über die Bemessungsgrundlage zu treffen.

Als weiterer Problembereich ist die Beitragsgestaltung zu nennen. Dies betrifft nicht nur die Höhe des Beitragssatzes – beispielsweise den zur Zeit in der allgemeinen GRV geltenden in Höhe 19,9 Prozent – sondern auch die Aufteilung dieses Beitragssatzes durch eine Beteiligung der Auftraggeber sowie die Berücksichtigung von Einkünften im Bereich der derzeit existierenden Gleitzone. Grundsätzlich wäre auch zu entscheiden, ob statt eines anteiligen Beitrags ein Regelbeitrag zu zahlen wäre und ob man eine Wahlmöglichkeit zwischen beiden Versionen zulassen sollte.

Würde man die zur Zeit geltende Regelung in der GRV für abhängig Erwerbstätige verwenden, so ergäben sich keine Probleme bei einer Anpassung des Beitragssatzes bzw. des Regelbeitrags im Zeitablauf. Würde man allerdings eine davon abweichende Regelung treffen, so wäre eine entsprechende Ausgestaltung der Dynamisierung hinsichtlich der Niveauveränderung als auch der Periodizität im Zeitablauf erforderlich.

Aufgrund des Finanzierungsverfahrens ist die GRV auf einen stetigen Mittelzufluß angewiesen, da die Leistungen im Prinzip kontinuierlich pro Monat erbracht werden müssen. Demgegenüber ist davon auszugehen, dass die Einkünfte der selbstständig Erwerbstätigen im Zeitablauf relativ großen Schwankungen unterliegen. Dies macht im Prinzip eine Erhöhung der sogenannten Nachhaltigkeitsrücklage als Schwankungsreserve erforderlich, um die ceteris paribus mit dem unsteuigeren Einnahmenstrom zeitweise auftretenden Einnahmenreduzierungen entsprechend kompensieren zu können.

Leistung der GRV

Wie auch bei der Finanzierung der GRV bedingen die spezifischen Aspekte der Ausgestaltung Probleme bei der Integration. Diese beziehen sich insbesondere auf den die Leistung auslösenden Tatbestand, die Bemessungsgrundlage, die Leistungshöhe sowie den Tarif und die Gewährleistung eines stetigen Anspruchserwerbs.

Die Definition des die Leistung auslösenden Tatbestandes bei einer Altersrente stellt prinzipiell kein Problem dar, da hier die bestehende

Regelaltersgrenze verwendet werden kann, auch wenn der selbstständig Erwerbstätige nach Erreichen dieser Altersgrenze seine Erwerbstätigkeit fortsetzt. Anders gestaltet sich dies allerdings bei Erwerbsminderungsrenten, da hier für die abhängig Beschäftigten auf die Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes rekuriert wird. Dieses Kriterium lässt sich nicht ohne weiteres auf die Situation eines selbstständig Erwerbstätigen übertragen.

Sofern als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Leistungshöhe die Bemessungsgrundlage für die Beitragszahlung verwendet wird, ergeben sich keine Probleme bei der Festlegung. Sollte hiervon allerdings abgewichen werden, wäre auch im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes eine entsprechende Begründung erforderlich. Zu denken wäre beispielsweise an eine Aufstockung der bei niedriger Bemessungsgrundlage auch niedrig ausfallenden Renten. Selbst wenn die Erwerbstätigkeit sich über einen langen Zeitraum erstreckt hat, wäre hier gegebenenfalls eine Rentenhöhe unterhalb des Leistungsniveaus der Grundsicherung im Alter möglich. Allerdings gilt dies analog auch für abhängig Erwerbstätige, so dass eine allgemein gültige Regelung getroffen werden müsste.

Eine besondere Problematik stellt die Ermittlung der Leistungshöhe dar, da durch den Einbezug der nicht versicherungspflichtigen selbstständig Erwerbstätigen sich gegebenenfalls die Bezugsgröße ändert, da diese sich bisher auf die Durchschnittsentgelte der abhängig Beschäftigten bezog. Dies hat Auswirkungen auf den aktuellen Rentenwert, d. h. auf die Höhe der Anpassung, und auch auf alle damit verbundenen Größen wie beispielsweise die Anpassung des Regelsatzes gemäß SGB XII. Zudem würde sich der Bundeszuschuß verändern, werden zu dessen Berechnung doch ebenfalls Durchschnittswerte der Einkünfte verwendet. In welcher Art und Weise die Veränderung erfolgen wird, kann allerdings nicht ohne

weiteres ermittelt werden, sind hierzu doch Informationen über die Durchschnittseinkünfte der zur Zeit nicht versicherungspflichtigen Selbstständigen notwendig, die prinzipiell als Bemessungsgrundlage verwendet werden.

Während bei abhängig Beschäftigten die Phasen der Arbeitslosigkeit durch die Beitragszahlungen der Bundesagentur für Arbeit in einem gewissen Umfang überbrückt werden, gilt dies für selbstständig Erwerbstätige im Prinzip nicht. Diese müssen beispielsweise in Phasen der Arbeitslosigkeit derzeit weiterhin eigenständig ihre Beiträge an die GRV leisten. Falls der selbstständig Erwerbstätige in derartigen Phasen anderweitig nicht über hinreichend hohe materielle Einkünfte verfügt, ergibt sich die Problematik, ob und wie in derartigen Fällen die Gewährleistung eines stetigen Leistungserwerbs erfolgen kann.

Fazit

Insgesamt gesehen ergeben sich somit vielfältige Probleme, die einerseits grundsätzlicher Natur sind und die Grundprinzipien betreffen und sich andererseits auf spezielle Aspekte beziehen, die mit der Finanzierung und der Leistungsgestaltung verbunden sind. Überblickt man die bis dato vorliegenden Ausarbeitungen zur Eingliederung von nicht versicherungspflichtigen selbstständig Erwerbstätigen, so wird hier neben (Teil-) Lösungen auf die Erfordernis der Formulierung von konkreten Zielvorgaben und gesamtgesellschaftlich zu treffender Entscheidungen hingewiesen. Ferner wäre eine über die vorgelegte Partialanalyse hinausgehende und die Interdependenzen des sozialen Sicherungssystems berücksichtigende umfassendere Untersuchung wünschenswert, da erst hierdurch die durch die wechselseitigen Beziehungen sich ergebenden Konsequenzen aufgezeigt werden können.

II. Einleitung

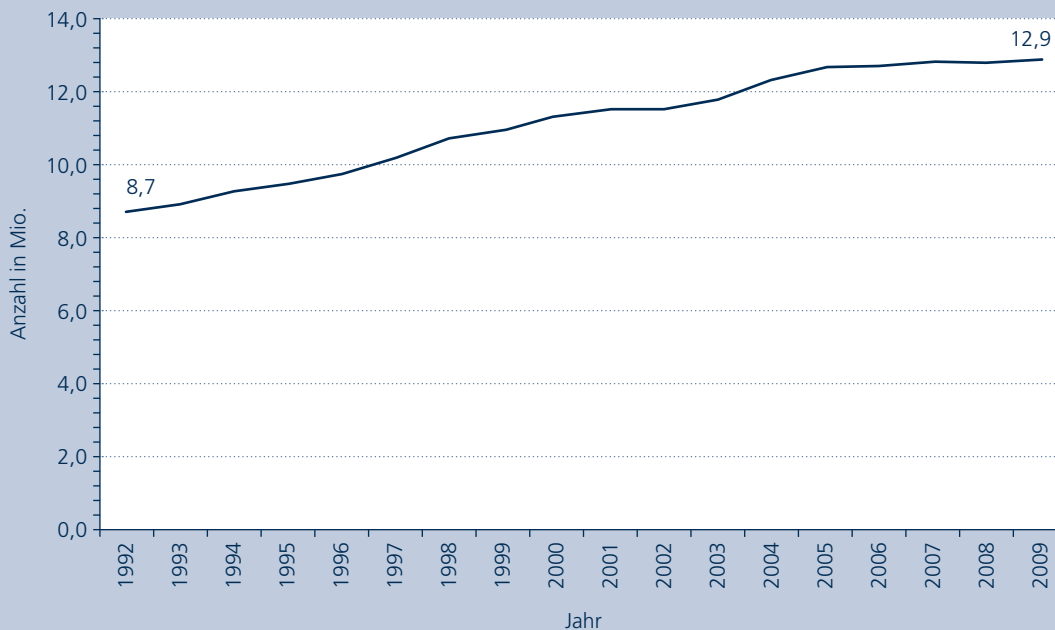
Hintergrund der Diskussion über die Eingliederung Selbstständiger in die Gesetzliche Rentenversicherung bilden der sich mittlerweile seit Jahrzehnten vollziehende strukturelle Wandel der Erwerbstätigkeit und die sich abzeichnenden Änderungen der Bevölkerungsstruktur, die zu gesetzlichen Änderungen der Altersvorsorge in Deutschland – einem Paradigmenwechsel sowie zahlreichen kleinen Änderungen insbesondere in der GRV² – geführt haben. In der Diskussion dieser Veränderungen wurde immer wieder eine Er-

weiterung des Versichertenkreises gefordert³ – es kam aber lediglich zu einer Einführung der Versicherungspflicht für die sogenannten Scheinselbstständigen⁴. Einer der maßgeblichen Gründe hierfür war die Vermeidung der Umgehung einer Versicherungspflicht von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Die sich aus dem strukturellen Wandel der Erwerbstätigkeit ergebenden Probleme sind aber hinreichend bekannt⁵ und es hat sich prinzipiell an der Problematik der Zunahme bzw. des hohen

Abbildung 1:

Anzahl nicht sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätiger im Inland



Quelle: Diverse Statistische Jahrbücher, ab 2005 Statistisches Bundesamt (2010), S.74.

- 2 Betroffen hiervon sind bei den Regelsystemen auch die Beamtenversorgung (insbesondere durch die Reduzierung des Leistungsniveaus) sowie die Landwirtschaftliche Altershilfe.
- 3 Siehe für einen kurzen Überblick Fachinger et al. 2004: 15 ff.
- 4 Gesetz zur Förderung der Selbstständigkeit. Vom 20. Dezember 1999, BGBl. Teil I Nr. 1, S. 2-4. In der Gesetzesbegründung wird allerdings nicht von einer Erweiterung „...der Versicherungspflicht, sondern um die bessere Erfassung eines bereits bisher grundsätzlich versicherten Personenkreises. ...“ gesprochen; Bundesrat 1996: 7. Eine andere Beurteilung erfolgt durch Lakies 2000: 128.
- 5 Siehe hierzu u. a. Betzelt/Fachinger 2004a, Bührmann/Pongratz 2010, Fachinger 2007d, Fachinger 2007c, Jess 2010: 332, sowie Schmid 2008: 6 ff.

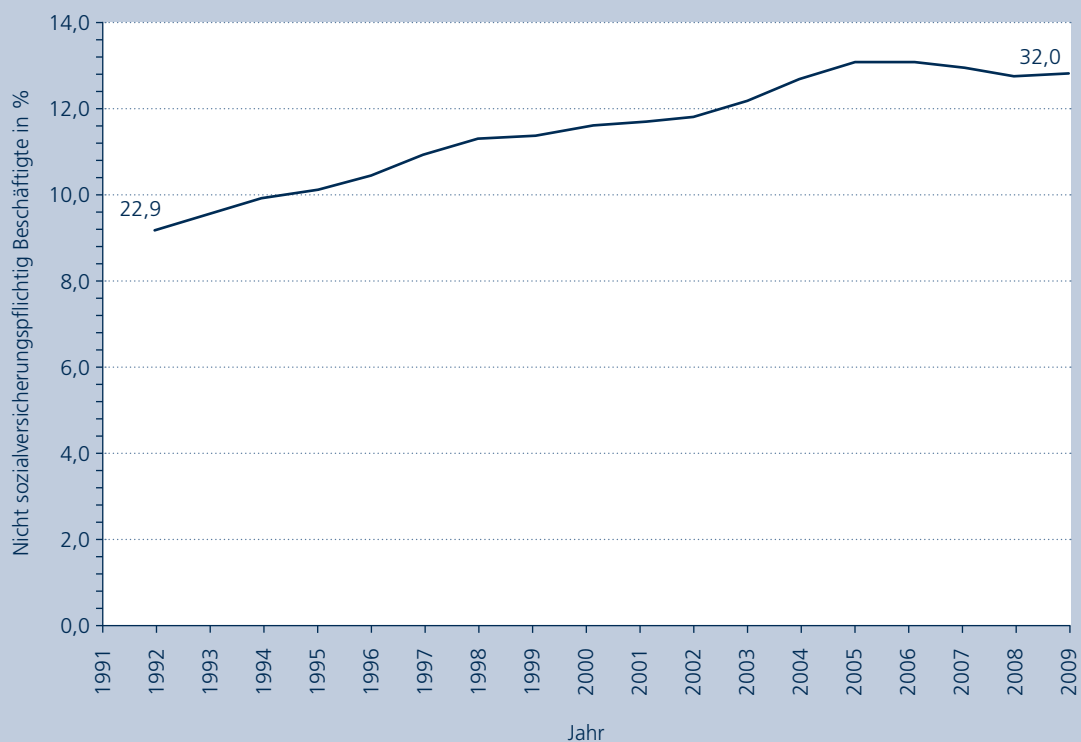
Anteils an Erwerbstätigen⁶, die nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen, kaum etwas geändert. Über die letzten rund zwanzig Jahre ist die Anzahl sowohl absolut (Abbildung 1) als auch relativ (Abbildung 2) im Prinzip ständig gestiegen.

Daher stehen die Erweiterung des versicherungspflichtigen Personenkreises und die Ausgestaltung der GRV als eine Erwerbstätigenversicherung nach wie vor zur Diskussion, wobei der Fokus auf der Gruppe der nicht versicherungspflichtig selbstständig Erwerbstätigen liegt.

Die stetige Zunahme von Selbstständigen und anderen nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen bei gleichzeitigem Bedeutungsverlust des Normalarbeitsverhältnisses erodiert die Basis der GRV und könnte langfristig sogar zu Beitragssatzerhöhungen führen⁷. Seit den 90er Jahren ist eine stetige Erhöhung der Selbständigenquote zu verzeichnen. Dabei steigt die Anzahl der Soloselbstständigen, also derjenigen ohne Beschäftigte besonders stark, wie aus Abbildung 3 zu ersehen ist⁸.

Abbildung 2:

Nicht sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Prozent der Erwerbstätigen im Inland



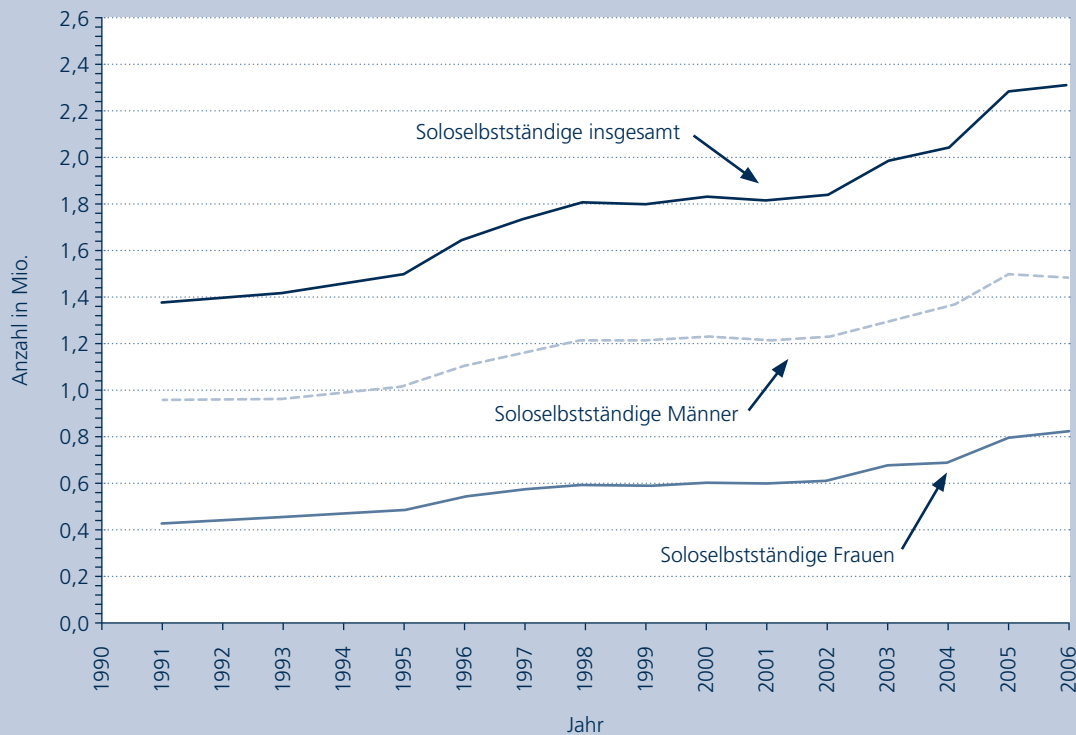
Quelle: Diverse Statistische Jahrbücher, ab 2005 Statistisches Bundesamt (2010), S. 74.

6 Der Ermittlung der Erwerbstätigen liegt folgende Definition des Statistischen Bundesamtes zugrunde: „Zu den Erwerbstätigen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zählen alle Personen, die als Arbeitnehmer oder als Selbstständige bzw. mithelfende Familienangehörige eine auf wirtschaftlichen Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben, unabhängig vom Umfang oder Ertrag dieser Tätigkeit. Hierbei wird das Personenkonzept zugrunde gelegt. Das bedeutet, dass Personen mit mehreren gleichzeitigen Beschäftigungsverhältnissen nur einmal mit ihrer Haupteinwerbstätigkeit erfasst werden.“; Statistisches Bundesamt 2009: 75.

7 Fachinger 2007d, Jess/Ujhelyiova 2009: 332, Rische 2008: 2 f.

8 Siehe für eine umfassendere Darstellung der Entwicklung der Soloselbstständigen Koch et al. 2010.

Abbildung 3:

Anzahl der Soloselbstständigen in Deutschland, 1991-2006

Quelle: Eigene Darstellung auf der Basis der Scientific Use Files des Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes.

Zunehmend wird die Gefahr der Ausbreitung von Altersarmut gesehen⁹. Während materielle Armut im Alter bisher ein marginales Problem darstellte, deutet sich für die Zukunft eine Zunahme der potenziell von Altersarmut betroffenen Personen an. Verschiedene Faktoren sind dabei relevant. Neben der Zunahme an Personen, die grundsätzlich einer in der Regel selbstständigen und nicht sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgehen, gehören hierzu auch die Personen, die zwar kontinuierlich erwerbstätig sind, dabei aber vermehrt Phasen nicht sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit und dadurch bedingt eine abnehmende Zahl an Entgelt-

punkten¹⁰ aufweisen (siehe Abbildung 4)¹¹. Verstärkt wird dieser Effekt durch die sukzessiv erfolgende Verringerung des Leistungsniveaus¹².

Um der Zunahme von Altersarmut entgegen zu wirken, werden schon seit längerem unterschiedliche Vorschläge diskutiert. Prinzipiell wird dabei an der Versicherungspflicht angesetzt. Grundsätzlich soll hierdurch einerseits die Vorsorge für die materielle Absicherung im Alter zur Pflicht für alle Erwerbstätigen werden – analog zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (GKV und GPV) – und andererseits, angesichts unstetiger Erwerbskarrieren¹³, die Kontinuität im Erwerb von Anwartschaften gewährleistet wer-

9 So z. B. Bäcker 2008, Bundesministerium für Familie 2005: 217 ff., Frick/Grabka 2009 sowie Sozialbeirat 2009: 18 ff. Ein Ausdruck dieses wachsenden Problembewusstseins ist auch die Absicht der Bundesregierung, im Jahr 2011 eine „Regierungskommission für Konzepte gegen Altersarmut“ einzusetzen; Bundesregierung 2010.

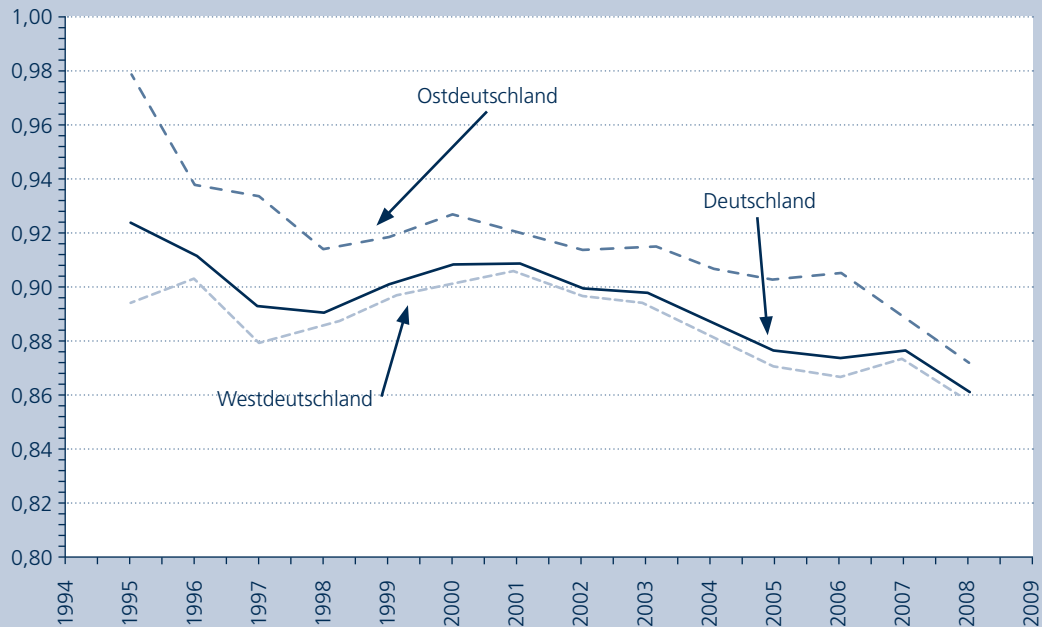
10 Diese ergeben sich als Produkt von durchschnittlicher Entgeltpunktsomme und Versicherungsjahren. Zur Ermittlung der Entgeltpunkte siehe § 70 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2006: 298 ff., sowie Ruland 2008.

11 Siehe hierzu z. B. Himmelreicher/Stuchlik 2008.

12 Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2006: 326, Schmähl 2007, Fachinger 2007d.

13 Siehe beispielsweise Schulze Buschoff/Schmidt 2005 oder Stegmann 2008.

Abbildung 4:

Durchschnittliche Entgeltpunkthöhe von Altersrenten

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2009), S.114.

den. In der Literatur wurde der Vorschlag zur Einführung einer Erwerbstätigenversicherung – in Form einer Pflichtversicherung in der GRV – intensiver behandelt (siehe Tabelle 1)¹⁴.

Zwar liegt der Fokus der Diskussion auf der Altersvorsorge, wenn in diesem Zusammenhang auf die GRV Bezug genommen wird, ist aber zu bedenken, dass in der GRV nicht nur das materielle Risiko der Langlebigkeit abgesichert ist, sondern dass die GRV auch eine materielle Absicherung bei Erwerbsminderung, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie eine Hinterbliebenenabsicherung gewährleistet. Das Leistungsspektrum der GRV ist somit heterogen und eine Erwerbstätigenversicherung in der GRV würde *ceteris paribus* zu einer Absicherung führen, die nicht nur die Altersvorsorge erfasst.

Aber auch das materielle Risiko der Langlebigkeit ist nicht einheitlich abgesichert¹⁵. Damit

ergibt sich die grundsätzliche Problematik, die bei einer Änderung eines Sozialversicherungssystems und somit auch bei der Integration weiterer Erwerbstätiger durch eine generelle Versicherungspflicht immer auftritt:

- Soll der Pfadabhängigkeit gefolgt werden und das ausdifferenzierte System mit seinen Sondersystemen sowie speziellen Regelungen für spezifische Gruppen beibehalten werden oder
- soll eine grundsätzliche Änderung bzw. ein Eingriff in die Struktur erfolgen, wie dies beispielsweise im Rahmen der Änderungen der GRV seit der Jahrtausendwende mit der Abkehr vom Ziel des Einkommensersatzes hin zum Ziel der Beitragssatzstabilität für alle Versicherten durchgeführt wurde¹⁶?

Im Folgenden wird ein Überblick über die inhärenten Probleme der diskutierten Varianten einer Erwerbstätigenversicherung gegeben. Die

14 Der erweiterte Ansatz einer Bürgerversicherung wurde in jüngster Zeit z. B. von Meinhardt/Grabka 2009 sowie von Windhövel et al. 2008 behandelt; siehe für einen Überblick über ältere Arbeiten hierzu Schmähl 1988 sowie Schmähl 2009a.

15 Siehe Fachinger et al. 2004: 5 f.

16 Siehe zu diesem Paradigmenwechsel z. B. Schmähl 2004, Fachinger 2007a sowie Ginn et al. 2009.

Behandlung der Verbreiterung des versicherten Personenkreises erfolgt dabei aus einer sozialpolitischen Perspektive, wobei die sich daraus ergebenden Probleme im Vordergrund stehen¹⁷.

Bei der Problematisierung ist die zeitliche Dimension zu beachten und zwischen den Wirkungen im Längsschnitt, d. h. im Zeitverlauf, und denen im Querschnitt, d. h. zu einem Zeitpunkt, zu unterscheiden¹⁸. Bei der Prüfung der Möglichkeiten der Einführung einer Erwerbstätigenversicherung soll eine Bewertung vermieden werden. Hierzu wäre vor allem eine Definition von Zielen erforderlich – oder ein vorgegebener Zielkatalog¹⁹. Anhand dessen könnten Indikatoren abgeleitet, spezifiziert und zur Evaluation und Effektivitätsbewertung operationalisiert werden.

In diesem Zusammenhang sei auf die Problematik der Übergangsphase hingewiesen. Eine Änderung eines sozialen Sicherungssystems kann de jure unmittelbar geschehen – wobei aus rechtlicher Sicht insbesondere der Bestandsschutz zu beachten wäre²⁰. Die Berücksichtigung eines Bestandsschutzes führt gegebenenfalls dazu, dass sich die sozialpolitischen Folgen erst sukzessive einstellen werden. Aber selbst wenn kein Bestandsschutz erforderlich wäre, kann die Anpassung an die geänderten gesetzlichen Grundlagen erst mit einer zeitlichen Verzögerung eintreten, wobei durch die Veränderung neben den intendierten Effekten zahlreiche nicht intendierte, direkte und indirekte sozialpolitische und ökonomische Wirkungen verursacht werden können²¹.

Die sich in der Übergangsphase ergebende Problematik selbst wird im Folgenden nicht weiter behandelt, obwohl die in der Übergangsphase auftretenden Effekte auch langfristig anhaltende

Nachwirkungen haben können²². Grundsätzlich zu beachten wären dabei aus mikroökonomischer Sicht

- die Anpassungsreaktionen der Individuen bzw. der privaten Haushalte – so unter anderem hinsichtlich des Arbeitsangebotsverhaltens, aber auch die Güternachfrage und das Sparverhalten betreffend –,
- die Reaktion der Unternehmen – hier vor allem die Arbeitsnachfrage.

Ferner dürfen die gesamtwirtschaftlichen Effekte nicht vernachlässigt werden. Dies betrifft u. a. die potenzielle Änderung der relativen Preise sowie die realwirtschaftliche Ersparnis²³. Letzteres wurde insbesondere im Zusammenhang mit einer Umstellung der Finanzierung sozialer Sicherungssysteme durch den Übergang von einer Umlage zu einer kapitalfundierte Finanzierung diskutiert²⁴.

Bevor vor dem skizzierten Hintergrund die sozialpolitischen Probleme, die bei der Integration bisher nicht versicherungspflichtiger selbstständig Erwerbstätiger in die GRV prinzipiell auftreten können, näher dargestellt werden, sei noch darauf hingewiesen, dass die Eingliederung von Selbstständigen in die GRV in der Literatur unter dem Begriff „Erwerbstätigenversicherung“ diskutiert wird.

Dabei wird unter einer Erwerbstätigenversicherung im Prinzip eine Versicherung verstanden, in die alle Erwerbstätigen unabhängig von ihrem Erwerbsstatus einbezogen sind. Die Aufnahme einer Erwerbsarbeit – unabhängig vom zeitlichen Umfang – ist hier das konstituierende Element.

17 Zu den verfassungsrechtlichen Aspekten einer Erwerbstätigenversicherung siehe Bieback 2010c und speziell für die gesetzliche Krankenversicherung Bieback 2010a.

18 Siehe zu diesen Dimensionen der Analyse z. B. Fachinger 2007a: 60 ff.

19 Bäcker et al. 2008b: 377 ff., Bundesministerium für Familie 2005: 221 f., Helberger/Wagner 1981, Krupp 1981, Schmähl 2009b: 119 ff. und insbesondere Fachinger et al. 2008 mit zahlreichen weiteren Verweisen.

20 Siehe beispielsweise zur Doppelbesteuerung durch den Übergang zur nachgelagerten Besteuerung von Altersrenten aus der GRV BVerfG, 2 BvR 2197/04 vom 21.12.2004, Absatz-Nr. (1-23), http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20041221_2bvr219704.html.

21 Siehe zu den ökonomischen Wirkungen grundlegend Schmähl 2008 sowie Schmähl 2009b: 181 ff.

22 Siehe hierzu beispielsweise Jess/Ujhelyiova 2009: 27.

23 Diese wurde speziell in ökonomischen Analysen zu einem zentralen Diskussionsthema; Holzmann et al. 2001: 80, Kotlikoff 1983, Orszag/Stiglitz 2001: 21 ff., Schmähl 2008, Schmähl 2009b: 305 ff.

24 Börsch-Supan 1999, Schmähl 1995, Schmähl 2009b: 247 ff.

Rische sowie Schuler-Harms beschreiben die beiden Extrempositionen dieses Modells²⁵. Die eine ist eine grundsätzliche Einbeziehung sämtlicher Erwerbstätigen in die GRV ohne Unterscheidung des beruflichen Status zu je gleichen Bedingungen. Hierzu würden auch die derzeit obligatorisch versicherten Selbstständigen gehören, aber auch die Beamten. Die andere Position wäre eine allgemeine Versicherungspflicht für alle Selbstständigen, allerdings mit freier Wahl des Trägers.

Eine Erwerbstätigenversicherung darf nicht mit einer ebenfalls diskutierten Bürgerversicherung gleichgesetzt werden. Als Unterscheidungskriterium zu einer Bürgerversicherung wird auf die Einkommensersatzfunktion einer Altersrente verwiesen. Eine Altersrente ersetzt das durch die Verrentung wegfallende regelmäßig während der Erwerbstätigkeit anfallende Einkommen, während in einer Bürgerversicherung eine derartige Äquivalenzbeziehung nicht besteht²⁶.

Eine Liste der jüngsten Arbeiten, in denen eine Ausgestaltung der GRV in eine Erwerbstätigenversicherung diskutiert wird, ist in der Tabelle 1 gegeben.

Bei der Prüfung sind zahlreiche sozialpolitische Aspekte und Probleme zu beachten, die durch die Einführung einer Versicherungspflicht für alle Erwerbstätigen entstehen. Zu diesen gehören beispielsweise:

- Welche Selbstständigen sollen erfasst werden?
- Gibt es eine operationalisierbare Definition des Begriffs?²⁷
- Auf welche Art und Weise soll die Aufnahme der Selbstständigen in die GRV geschehen?²⁸
- Wie soll die Finanzierung dieser Absicherung erfolgen?²⁹
- Wie werden die Beitragslasten verteilt sein?³⁰
- Sollten die Beamten in eine solche Erwerbstätigenversicherung einbezogen sein?³¹
- Welche einzel- und gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen wird solch ein System haben?³²
- Sind die Regelungen mit dem EU Recht und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs kompatibel?³³
- Werden die vier Grundfreiheiten: Freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, Arbeitnehmerfreizügigkeit und die Niederlassungsfreiheit, verletzt?³⁴
- Wird eine einseitige Diskriminierung von Gruppen vermieden, wie es die europäische Kommission von den Mitgliedsstaaten bei nationalen Regelungen auch im Bereich der sozialen Sicherung verlangt?³⁵

Um der Beantwortung derartiger Fragen näher zu kommen, wertet die vorliegende Arbeit die Literatur aus und stellt die sozialpolitischen Probleme und Lösungsansätze systematisch zusammen.

Ausgangspunkt bildet dafür die Beschreibung des Status quo, d. h. des Systems, in das die selbstständig Erwerbstätigen integriert werden sollen und in dem schon spezifische Gruppen Selbstständiger pflichtversichert sind.

25 Rische 2008: 5, Schuler-Harms 2010: 77.

26 Rische 2008: 4.

27 Eichenhofer 2009: 4.

28 Fachinger et al. 2004: 313 ff., Oelschläger 2007: 228, Bieback 2000: 16, Fachinger 2010: 29ff, Schuler-Harms 2010: 74, Thiede 2010: 97, Betzelt 2004: 30.

29 Dieser Frage widmen sich beispielsweise die Arbeiten von Eitenmüller/Eckerle 2000, Fachinger/Frankus 2004 oder Windhövel 2008.

30 Rische 2008: 8, oder Betzelt 2004: 65.

31 Siehe die Angaben in Tabelle 1.

32 Derartige Aspekte werden beispielsweise in Eitenmüller/Eckerle 2000 sowie Windhövel et al. 2008 behandelt.

33 Es sei hier auf die Problematik der Geldleistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung hingewiesen, die von der Bundesregierung als Sachleistungssurrogat interpretiert wurden, um deren Exportierbarkeit zu verhindern. Der Europäische Gerichtshof hat diese Interpretation in seiner Entscheidung C-160/96 (Rechtssache Molenaar) abgelehnt; Europäischer Gerichtshof 1998. Siehe auch Bieback 2000: 814, Bieback 2001: 42, Eichenhofer 2009.

34 Siehe zur Problematik u. a. Fachinger 2004 sowie zu den Grundfreiheiten beispielsweise Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2001: 14.

35 Schulze Buschoff 2007a.

Tabelle 1:

Arbeiten zu einer Erwerbstätigenversicherung

Bezieht sich auf	Erwerbstätigenversicherung	
	Erwerbstätige ohne Beamte	Erwerbstätige mit Beamten
Erörtert von	Bieback 2010 c Dedring et al. 2010 Döring 2008 Ehler/Frommert 2009 Fachinger 2007 b, Fachinger et al. 2004 IG Metall Vorstand 2008 Jess 2004, Jess/Ujhelyiova 2009, Jess 2010 Leiber 2009 Merten 1999 Michaelis 2008 Oelschläger 2007 Rische 2008 Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamt- wirtschaftlichen Entwicklung 2006: 268 ff. Schmähl 2001: 317 Thiede 2010 Zander 2010	Eitenmüller/Eckerle 2000 Windhövel et al. 2008, Windhövel 2008

Anmerkung:

- Es wird in den Veröffentlichungen nicht weiter ausgeführt, ob es sich bei den Erwerbstätigen um
- in Deutschland lebende erwerbstätige Personen (Inländerkonzept),
 - nicht nur in Deutschland lebende, aber in Deutschland erwerbstätige Personen (Inlandskonzept) oder
 - in Deutschland lebende und in Deutschland erwerbstätige Personen handelt.

Quelle: Eigene Darstellung.

III. Definition der Selbstständigkeit

Zur Erfassung der mit einer Eingliederung von Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung einhergehenden Probleme ist zuvorderst eine Festlegung dieser Gruppe von Erwerbstätigen erforderlich³⁶. Allerdings besteht derzeit in der Literatur keine allgemein anerkannte Definition des Selbstständigen oder von selbstständiger Erwerbstätigkeit, obwohl es sich hier um einen zentralen Begriff in der sozialpolitischen Debatte handelt³⁷.

Die Diskussion wird dadurch erschwert, dass weder im Sozialrecht, noch im Arbeits- oder Zivilrecht eine Definition des Begriffes „Selbstständiger“ existiert, weshalb die Konkretisierung des Begriffes bisher durch die Rechtsprechung erfolgte. Dabei orientieren sich Arbeits- und Sozialgerichte aneinander. Da die Rechtsprechung aber grundsätzlich am Einzelfall orientiert ist, kann keine grundsätzliche Definition erwartet werden. Festgelegt wird hier aber durchaus der Rahmen, innerhalb dessen sich jeder Definitionsversuch bewegen muss³⁸.

Vor allem in der Diskussion um die Scheinselbstständigkeit wurde versucht, den Begriff konkreter zu fassen. Bisher hat man sich einer Definition aber nur durch eine negative Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung angenähert³⁹, nach der eine Mindestanzahl an Eigenschaften erfüllt sein muß, um nicht mehr als selbstständig erwerbstätig zu gelten. Dabei handelt es sich um Personen, die „regelmäßig keinen versicherungs-

pflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen“ und „auf Dauer und im wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind“ (§ 2 Abs. 9 Nr. 9 SGB VI). Ein vormaliger und als gescheitert zu beurteilender Versuch der Definition umfasste fünf Kriterien, von denen drei erfüllt sein mussten⁴⁰:

„(1) Die Person beschäftigt im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit regelmäßig keinen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig im Monat 630 Deutsche Mark übersteigt;

(2) sie ist auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig;

(3) ihr Auftraggeber oder ein vergleichbarer Auftraggeber lässt entsprechende Tätigkeiten regelmäßig durch von ihm beschäftigte Arbeitnehmer verrichten;

(4) ihre Tätigkeit lässt typische Merkmale unternehmerischen Handelns nicht erkennen;

(5) ihre Tätigkeit entspricht dem äußeren Erscheinungsbild nach der Tätigkeit, die sie für denselben Auftraggeber zuvor auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt hatte“⁴¹.

Wollte man eine Positivdefinition erreichen, hätte diese zu berücksichtigen, dass sich eine selbstständige Tätigkeit grundsätzlich im Rahmen von Weisungs-, Entscheidungs- und Gestaltungsfreiheit bewegt⁴². Nach der gängigen Begriffsfassung liegt Selbstständigkeit vor, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind⁴³:

36 Siehe hierzu auch Keller/Seifert 2002: 103.

37 Eichenhofer 2009: 4.

38 So Eichenhofer 2009: 4.

39 Eichenhofer 2009: 4, Bieback 2000: 811, Thiede 2010: 94.

40 Siehe hierzu beispielsweise Oelschläger 2007: 89 ff., Bieback 2000: 811, oder auch Goretzki/Hohmeister 1999, jeweils mit zahlreichen Verweisen.

41 Gesetz zur Förderung der Selbstständigkeit. Vom 20. Dezember 1999, BGBl. Teil I Nr. 1, S. 2.

42 Eichenhofer 2009: 4.

43 Eichenhofer 2009: 4.

- Der Selbstständige unterliegt keiner Weisungsabhängigkeit.
- Er ist nicht in die organisatorischen und hierarchischen Abläufe eines Unternehmens integriert.
- Ein selbstständig Erwerbstätiger trifft eigene Entscheidungen, sowohl über die konkreten Arbeitsabläufe, als auch über die grundsätzliche Arbeitsaufnahme.
- Er ist frei in der Gestaltung der Arbeit. Das betrifft das ob, das wann, das wie und das wo die Arbeit erbracht wird.
- Er ist für wechselnde Arbeitgeber tätig und trägt das unternehmerische Risiko.
- Der Erfolg des finanziellen und persönlichen Einsatzes ist ungewiss und hängt nicht von dritter Seite ab.

Bei einer empirischen Ermittlung des Umfangs selbstständiger Erwerbstätigkeit wird in der Regel die begriffliche Fassung des Statistischen Bundesamtes zugrunde gelegt, wonach selbstständig Erwerbstätige als „Personen, die einen Betrieb oder eine Arbeitsstätte gewerblicher oder landwirtschaftlicher Art wirtschaftlich und organisatorisch als Eigentümerinnen und Eigentümer oder Pächterinnen und Pächter leiten [...] sowie alle freiberuflich Tätigen, Hausgewerbetreibende und Zwischenmeisterinnen und Zwischenmeister“ (Statistisches Bundesamt 2010: 81) definiert sind.

Eine Abgrenzung der Selbstständigen ist aber nur dann und solange nötig, wie im Rahmen der GRV an der Versicherungspflicht bestimmter Erwerbsgruppen festgehalten wird. In dem Moment, in dem eine Erwerbstätigenversicherung eingeführt wird, fällt die Notwendigkeit einer solchen Unterscheidung weg.

IV. Status quo

Die Versicherungspflicht zur Absicherung sozialer Risiken im Rahmen der GRV beschränkt sich im Prinzip auf die abhängig Beschäftigten. Diese sind im Rahmen ihrer Mitgliedschaft in der GRV gegen die sozialen Risiken Alter, Erwerbsunfähigkeit und Verwitwung versichert. Für Selbstständige ist eine solche Absicherung nur für einen geringen Teil obligatorisch⁴⁴. Dabei ist diese Absicherung nicht einheitlich ausgestaltet, sondern richtet sich nach dem ausgeübten Beruf.

Für diese nach bestimmten Formen der Berufstätigkeit erfolgte Zuordnung gibt es keine systematische Begründung. Diese Einteilung ist historisch gewachsen und spiegelt die sozialpolitische Situation und gesellschaftspolitische Konstellation im jeweiligen Zeitraum wieder⁴⁵.

Wie aus der Tabelle 2 ersichtlich, ist nur ein Teil der Selbstständigen in der GRV erfasst. So unterliegen z.B. Gastwirte, viele Beratungsberufe, Ingenieure oder Händler keinerlei rentenrechtlicher Versicherungspflicht⁴⁶. Diese Berufsgruppen

sind völlig frei in der Gestaltung ihrer Absicherung.

Da es keine einheitliche Versicherung für selbstständig Erwerbstätige gibt, bedeutet eine Eingliederung der derzeit nicht beitragspflichtigen selbstständig Erwerbstätigen in die GRV somit auch eine Entscheidung über die entsprechende Finanzierung und über die Leistungsgestaltung. Diese kann sich prinzipiell an die der Handwerker, der Künstler und Publizisten oder auch an die der Gewerbetreibenden anlehnen.

Aber selbst wenn eine derartige Grundsatzentscheidung getroffen würde, sind mit der Eingliederung Selbstständiger in die GRV vielfältige sozialpolitische Probleme verbunden. Um diese systematisch erfassen zu können, erfolgt dem Grundsatz vom Allgemeinen zum Besonderen folgend, mit den allgemeinen Grundlagen der Konzeption der GRV beginnend, eine Darstellung der Probleme der Integration von Selbstständigen in die GRV.

44 Siehe hierzu ausführlich Fachinger et al. 2004, Oelschläger 2007, sowie Fachinger/Frankus 2004.

45 Ausführlich hierzu Oelschläger 2007.

46 Windhövel 2008: 35.

Tabelle 2:

Formen der obligatorischen Alterssicherung für die Gruppe der selbstständig Erwerbstätigen, Stand Oktober 2010

	Sicherungssystem	
	Regelsystem	Zusatzsystem
Versicherte kraft Gesetzes	Deutsche Rentenversicherung Bund	
a) Hausgewerbetreibende		
b) Lehrer, Erzieher, Pflegepersonen, Hebammen, Entbindungspfleger		
c) Selbstständige mit einem Auftraggeber	c) Nach erstmaliger Aufnahme für einen Zeitraum von drei Jahren von der Versicherungspflicht befreit sowie ab dem 58. Lebensjahr nach vorheriger selbstständiger Tätigkeit (§6 Abs. 1a SGB VI)	
d) Seelotsen		d) Gemeinsame Ausgleichskasse im Seelotswesen der Reviere
e) Küstenschiffer und Küstenfischer		
Handwerker (Gewerbetreibende, die in der Handwerksrolle eingetragen sind)	Deutsche Rentenversicherung Bund mit der Befreiungsmöglichkeit nach 18-jähriger Pflichtversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI)	
Bezirksschornsteinfegermeister	Deutsche Rentenversicherung Bund	Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister
Künstler und Publizisten	Deutsche Rentenversicherung Bund (nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz)	
Landwirte	Landwirtschaftliche Alterssicherung	
Teilgruppen der Freien Berufe	Versorgungswerke der freien Berufe	

Quelle: In Anlehnung an Fachinger et al. 2004: 5.

Tabelle 3:

Die Finanzierung der obligatorischen Alterssicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Gruppe der selbstständig Erwerbstätigen
Stand Oktober 2010

Versicherte kraft Gesetzes	Beitrag des / der Versicherten			Finanzierung
	Bemessungsgrundlage	Ausnahmen		
a) Hausgewerbetreibende	a) Arbeitseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze			a) Beiträge: 50 % Versicherte und 50 %, Arbeitgeber; zusätzlich Bundeszuschuss
b) Lehrer, Erzieher, Pflegepersonen, Hebammen, Entbindungspfleger, Selbstständige mit einem Auftraggeber	b) Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße	b) bei Nachweis eines höheren oder niedrigeren Einkommens dieses Arbeitseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze, mindestens jedoch monatlich 400 Euro		b) und c) Beiträge: 100 % Versicherte; zusätzlich Bundeszuschuss
c) Seelotsen	c) Arbeitseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze			
d) Küstenschiffer und Küstenfischer	d) das in der Unfallversicherung maßgebende beitragspflichtige Arbeitseinkommen			d) Beiträge: 100 % Versicherte; Zuschüsse der Länder; zusätzlich Bundeszuschuss
Handwerker (Gewerbetreibende, die in der Handwerksrolle eingetragen sind)	Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße	bei Nachweis eines höheren oder niedrigeren Einkommens dieses Arbeitseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze, mindestens jedoch monatlich 400 Euro		Beiträge: 100 % Versicherte; zusätzlich Bundeszuschuss
Bezirksschornsteinfegermeister	Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße	bei Nachweis eines höheren oder niedrigeren Einkommens dieses Arbeitseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze, mindestens jedoch monatlich 400 Euro		Beiträge: 100 % Versicherte; zusätzlich Bundeszuschuss
Künstler und Publizisten	voraussichtliches Jahreseinkommen	nicht versicherungspflichtig bei einem jährlichen Einkommen von unter 3.900,00 Euro		Beiträge: 50 % Versicherte, 30 % Auftraggeber, 20 % Bundeszuschuss

Quelle: In Anlehnung an Fachinger et al. 2004: 6.

V. Allgemeine Grundlagen

1. Strukturprinzipien

Grundsätzlich können durch die Einbeziehung der Selbstständigen in die GRV deren Strukturprinzipien verletzt sein⁴⁷. Dies hat in der Regel gravierende sozialpolitische Probleme zur Folge, beginnend bei ordnungspolitischen Aspekten zur Konzeption sozialer Sicherung, über mikro- und makroökonomische Effektivitäts- und Effizienzverluste bis hin zur gesellschaftlichen Akzeptanz des Alterssicherungssystems.

a) Schutzbedürftigkeit

Das Prinzip der Schutzbedürftigkeit gilt als allgemeingültige Referenz und Begründung für die Mitgliedschaft in einer Sozialversicherung und die Pflicht einer Absicherung gegenüber den materiellen Folgen des Eintritts eines allgemeinen Lebensrisikos⁴⁸. In der Diskussion ist der Begriff allerdings keine konkret definierte Kategorie, sondern wird eher vage benutzt und dabei oftmals lediglich auf die materielle Situation bezogen. Dabei wird teilweise eine Parallelität von niedrigem Einkommen und Schutzbedürftigkeit hergestellt. Als Beispiel kann hier auf die Situation der sogenannten „kleinen Selbstständigen“ ohne Beschäftigte verwiesen werden, deren materielle

Situation zwar sehr heterogen ist, es liegen aber zahlreiche Indizien vor, dass ein großer Anteil dieser Selbstständigen über geringe Einkommen verfügt⁴⁹. So konstatiert der Sachverständigenrat für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung „dass für die Selbstständigen mit geringen Einkommen Schutzbedürftigkeit besteht und deshalb eine Versicherungspflicht für Selbstständige, die noch nicht in einem obligatorischen Alterssicherungssystem abgesichert sind, angebracht ist“⁵⁰.

Allerdings gilt die Schutzbedürftigkeit nicht grundsätzlich als Begründung für eine Versicherungspflicht. So besteht für die Angehörigen der Freien Berufe eine Pflicht zur Versicherung, obwohl diese mit zu den einkommensstärksten Erwerbstätigen Gruppen gehören. Es wird somit nicht die materielle Situation, sondern die Zugehörigkeit zu einer Erwerbstätigen Gruppe als Selektionskriterium verwendet.

Überblickt man die Entwicklung des versicherungspflichtigen Personenkreises⁵¹, so ist mit dem Argument der Schutzbedürftigkeit sukzessive für immer mehr selbstständig Erwerbstätige, deren materielle Situation als unzureichend für eine anderweitige Absicherung angesehen wurde, eine Versicherungspflicht in der GRV eingeführt worden⁵².

47 Zu den Struktur- bzw. Ordnungsprinzipien siehe u. a. Zacher 2001 sowie Bofinger 2002.

48 Unter allgemeinen Lebensrisiken – auch soziale Risiken oder soziale Tatbestände genannt – werden in der Bundesrepublik Deutschland neben der materiellen Situation im Alter insbesondere Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Unfall, Invalidität sowie Arbeitslosigkeit subsumiert; Schmähl 2008, Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung 2003, Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2006, Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 2006, Fachinger et al. 2004.

49 Bögenhold/Fachinger 2010: 78 ff., Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 2006: 266, Ehler/Frommert 2009: 36, Fachinger et al. 2004: 125 ff. und 202 ff., Oelschläger 2007: 129 ff.

50 Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 2006: 269.

51 Bieback 2010b: 10 ff., und Bieback 2000: 810 ff.

52 Fachinger/Frankus 2004, Fachinger et al. 2004: 23 ff., sowie ausführlich Oelschläger 2007.

Angesichts der sich abzeichnenden Entwicklung erscheint es sinnvoll, den Kreis der durch die gesetzliche Rentenversicherung geschützten Personen auch auf Selbstständige auszudehnen, da gerade dieser Personenkreis – wie eingangs kurz dargestellt – in Zukunft besonders von Altersarmut gefährdet sein wird.

Zu bedenken ist allerdings, dass hier nicht allein die Höhe der Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit maßgeblich sein kann. So mag eine abhängig erwerbstätige und in der GRV beitragspflichtige Person eine selbstständige Beschäftigung als Nebenerwerbstätigkeit ausüben und darüber zusätzliche Einkünfte erzielen. Sofern diese Person über hinreichend hohe Einkünfte aus der abhängigen Erwerbstätigkeit verfügt, trifft das Prinzip der Schutzbedürftigkeit nicht zu.

Man könnte sich allerdings auf den Standpunkt stellen, dass durch die sogenannte Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eine entsprechende Absicherung vorliegt und damit die Schutzbedürftigkeit erfüllt wird⁵³. Dem steht entgegen, dass die Schutzbedürftigkeit nicht nur auf das Individuum bezogen werden kann, sondern auch die Gesellschaft betrifft. So weist Thiede darauf hin, dass die Absicherung von Selbstständigen in zwei Richtungen wirkt⁵⁴:

- sie schützt einerseits den Selbstständigen vor einer unzureichenden materiellen Lage im Alter,
- sie schützt andererseits die Gesellschaft davor, Fürsorgeleistungen für den ungenügend gesicherten Selbstständigen erbringen zu müssen. Eine Versicherungspflicht würde derartige negative externe Effekte vermeiden bzw. vermindern⁵⁵.

b) Subsidiarität

Ein zweites grundlegendes Prinzip, dass immer wieder zur Beurteilung herangezogen wird, ob eine Person in einer Sozialversicherung versiche-

rungspflichtig werden sollte oder nicht, ist das Subsidiaritätsprinzip. Vereinfacht ausgedrückt liegt nach diesem Prinzip die materielle Versorgung zunächst in der Eigenverantwortung der Individuen bzw. der privaten Haushalte.

Ein Ausdruck dieser Subsidiarität auch für die in der GRV pflichtversicherten Erwerbstätigen ist die Beitragsbemessungsgrenze. Erwerbseinkünfte oberhalb dieser Grenze werden nicht zur Ermittlung der Beitragszahlung⁵⁶ und damit auch nicht zur Berechnung der Leistungen herangezogen. Eine Absicherung dieser Einkommen hat durch den versicherungspflichtigen Erwerbstätigen eigenverantwortlich und freiwillig zu erfolgen.

Damit ein Individuum seiner Eigenverantwortung nachkommen kann, müssen allerdings zwei Bedingungen erfüllt sein: es muss Sparfähigkeit und Sparbereitschaft vorhanden sein. Die Sparfähigkeit bezieht sich auf die Frage, ob überhaupt ein ausreichend hohes Einkommen zur Vorsorge vorhanden ist; die Sparbereitschaft bezieht sich auf den Willen des Einzelnen auch tatsächlich vorzusorgen.

Um die Sparfähigkeit zu überprüfen, müsste man zunächst die auf dem freien Markt als Altersvorsorge verfügbaren Produkte betrachten und feststellen, ob diese für den einzelnen Haushalt überhaupt eine Möglichkeit der materiellen Altersvorsorge darstellen. Bieten sie denselben Schutz, wie eine Absicherung in der GRV, und sind sie für den Einzelnen bezahlbar? Eine solche Betrachtung ergibt, dass die Einkommen vielfach zu niedrig sind, um eine adäquate Absicherung bezahlen zu können⁵⁷.

Die zweite Bedingung, die Sparbereitschaft, könnte konterkariert werden, wenn der Einzelne trotz vorhandener Sparbereitschaft an der privaten Vorsorge gehindert werden würde. Dieses Argument bezieht sich auf die konkrete Vertragsge-

53 §§ 41 ff. SGB XII.

54 Thiede 2010: 94.

55 Siehe hierzu ausführlicher z. B. Fachinger 2010: 42 ff.

56 § 157 SGB VI.

57 Siehe hierzu beispielsweise Fachinger/Frankus 2004 sowie Fachinger 2007c: 87 ff.

staltung der Produkte. Diese ist oftmals so, dass ein dauerhafter Ausschluss erfolgt, wenn bestimmte Vorbedingungen auf Seiten der Konsumenten vorhanden sind. So werden Personen regelmäßig aufgrund ihrer körperlichen Konstitution, also Vorerkrankungen oder körperlichen Behinderungen, ausgeschlossen und können keine Altersvorsorgeprodukte erwerben. Dies auch dann, wenn ihr Einkommen sie dazu durchaus in die Lage versetzen würde⁵⁸. Bei einer solchen Konstellation ist eine Eigenvorsorge nur eingeschränkt möglich, so dass das Subsidiaritätsprinzip nicht greifen kann.

Andererseits schränkt der Ausschluss einer potenziell auf die individuelle Situation abgestimmten Form der materiellen Altersvorsorge durch den Versicherungszwang in der GRV die individuelle Entscheidungsfreiheit ein und reduziert hierdurch zwangsläufig die Allokationseffizienz. Dies trifft für den Personenkreis zu, der über eine adäquate Sparbereitschaft und -fähigkeit verfügt. Um die Allokationseffizienz nicht zu sehr einzuschränken, müsste allerdings festgelegt werden, ab wann eine adäquate Sparfähigkeit vorliegt und eine entsprechende Altersvorsorge gegenüber einer Absicherung in der GRV als adäquat angesehen wird. Für die verkammerten Berufe ist dies beispielsweise grundsätzlich geregelt, allerdings gilt hier als Kriterium die Mitgliedschaft in einer Berufständischen Vereinigung und nicht die individuelle materielle Situation sowie die getroffene Altersvorsorge.

Ferner ist, wie auch bei dem Strukturprinzip der Schutzbedürftigkeit, zu bedenken, dass Personen zur gleichen Zeit abhängig beschäftigt und selbstständig erwerbstätig sein können. Sind diese Personen in ihrer abhängigen Erwerbstätigkeit beitragspflichtig, wäre zu entscheiden, ob der Versicherungsschutz auch auf die Einkünfte aus

der Selbstständigkeit ausgedehnt werden sollte. Eine zur Beitragsbemessungsgrenze analoge Sichtweise könnte hier einer allgemeinen Versicherungspflicht entgegen stehen.

c) Gleichbehandlungs- bzw. Solidaritätsprinzip

Das Gleichbehandlungs- oder Solidaritätsprinzip ist ebenfalls ein Strukturmerkmal, das der Gestaltung sozialer Sicherungssysteme zugrunde liegt. Es besagt, dass gleiche Sachverhalte gleich und ungleiche Sachverhalte ungleich zu behandeln sind. Wenn Sachverhalte in der Vergangenheit zur Einbeziehung bestimmter Personengruppen in die Sozialversicherung geführt haben, selbstständig Erwerbstätige, für die heutzutage dieselben Sachverhalte zutreffen, aber nicht versicherungspflichtig sind, läge eine Verletzung des Gleichbehandlungsprinzips vor. Als Beispiel kann hier die Diskussion über die Scheinselbstständigkeit und die Einführung einer Versicherungspflicht in der GRV gemäß § 2 Nr. 9 SGB VI genannt werden⁵⁹.

Da das Solidaritätsprinzip keine trennscharfe Abgrenzung ermöglicht, kam die Diskussion über eine Versicherungspflicht selbstständig Erwerbstätiger durch diese Maßnahme jedoch nicht zum Erliegen. So argumentiert Rische, dass bestimmte Formen selbstständiger Erwerbstätigkeit einer Tätigkeit als sozialversicherungspflichtig abhängig Beschäftigter im Hinblick auf das Kriterium der „Schutzbedürftigkeit“ in einer Sozialversicherung gleichen und leitet hieraus die Forderung einer Weiterentwicklung der bestehenden GRV zu einer Erwerbstätigenversicherung ab⁶⁰.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich die verschiedenen Formen von Beschäftigung immer stärker aneinander annähern. Beschäftigungsformen selbstständiger Erwerbstätigkeit ähneln de-

58 Fachinger 2007c: 86 f., sowie Thiede 2010: 94.

59 Bieback 2001.

60 Rische 2008: 4.

nen der abhängigen Beschäftigung immer mehr und machen die Abgrenzung zwischen abhängiger und selbstständiger Beschäftigung zunehmend schwieriger, in bestimmten Bereichen miteinander unmöglich⁶¹. Auch hieraus lässt sich im Sinne des Gleichbehandlungsprinzips eine Versicherungspflicht für selbstständig Erwerbstätige begründen⁶².

Wegen der Ähnlichkeit der Arbeitsverhältnisse werden auch die Übergänge zwischen ihnen fließender. Zudem ist zu vermuten, dass der Wechsel von einem Status in den anderen im Laufe des Erwerbslebens häufiger auftritt⁶³. Durch die Problematik der Abgrenzungen, wann welcher Status vorliegt, wird immer häufiger eine gerichtliche Klärung erforderlich⁶⁴. Solche Streitfälle könnten durch eine generelle Einbeziehung aller Erwerbstätigen vermieden werden mit der Folge der Reduzierung von Verwaltungskosten⁶⁵.

Ferner ergibt sich durch die Ungleichheit eine unübersichtliche Anspruchssituation bei Personen mit mehrmaligem Statuswechsel. Da im Laufe einer Erwerbsbiographie beide Formen im Wechsel auftreten können, kommt es zu Lücken im Versicherungsschutz und zu vermischten Anspruchsgrundlagen. Durch die Statuswechsel sowie die zu ermittelnden Leistungshöhen bei einer Inanspruchnahme entstehen vermeidbare Verwaltungskosten. Eine Zuordnung zur GRV würde die aufgeführten Probleme reduzieren und mehr Transparenz schaffen.

Auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung verwendet das Solidaritätsprinzip in seiner Argumentation, bemerkt aber: „Ob über diese Versicherungspflicht hinaus eine Einbeziehung in die Gesetzliche Rentenversicherung angezeigt ist, hängt vor allem davon ab, ob man dem Ziel einer Gleichbehandlung dieser Personengruppe mit den derzeitigen Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung und einer Entlastung der heutigen Beitragszahler eine große Bedeutung beimisst“⁶⁶. Die Argumentation ist allerdings nicht schlüssig, da sie u. a. die unterschiedlichen Ziele und Konstruktionsprinzipien der GRV im Vergleich zu anderen Formen der Altersvorsorge vernachlässigt⁶⁷. So ist ein Ziel der GRV der Ersatz der typischerweise im Alter, bei Invalidität oder mit dem Tod des Hauptverdieners wegfallenden regelmäßigen Einkünfte. Da dies sowohl für die Einkünfte aus abhängiger als auch aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zutrifft, lässt sich hieraus im Sinne einer Gleichbehandlung eine Versicherungspflicht für Selbstständige ableiten.

Bei der Eingliederung selbstständig Erwerbstätiger in die GRV wäre es gemäß dieser Argumentationslinie zudem folgerichtig, deren Einkünfte bei der Berechnung der relevanten Kenngrößen mit zu berücksichtigen. Dies legen prinzipiell das Strukturprinzip der Gleichbehandlung, aber auch ordnungspolitische Gründe nahe.

61 Thiede 2010: 94 ff., Keller/Seifert 2002: 103, sowie Eichenhofer 2009: 5 ff.

62 Bieback 2001: 32 sowie S. 37, und Bieback 2010c: 25.

63 Siehe hierzu z. B. Klammer/Tillmann 2001, Kronauer/Linne 2005, Betzelt/Gottschall 2007, Koch et al. 2010: 28, Mundelius 2009 und Schulze Buschoff 2007b: 47 ff.

64 Die Feststellung einer Versicherungspflicht ist beispielsweise bezüglich der Künstlersozialversicherung ein Problem, so dass ein Katalog von Tätigkeiten erstellt wurde, der allerdings aufgrund der Weiterentwicklung der Erwerbstätigkeitsformen im publizistischen und künstlerischen Bereich nicht umfassend ist; Zimmermann/Schulz 2000 sowie Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2006: 690. Siehe allgemein zu dieser Problematik Fachinger et al. 2004: 30 f., sowie Oelschläger 2007: 155 ff.

65 Rische 2008: 4.

66 Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 2006: 268 f.

67 Betzelt/Fachinger 2004b: 384.

2. Fazit

Tabelle 4:

Synopse der Gründe für und gegen die Ausweitung der Sozialversicherungspflicht

Strukturprinzipien der Sozialversicherung	pro	contra
Schutzbedürftigkeit	Unzureichende materielle Ressourcen	Ausreichende materielle Ressourcen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
Subsidiaritätsprinzip		
– Sparbereitschaft	Geringes ökonomisches Wissen, geringe Verfügbarkeit von Informationen	Ex ante Umverteilung
– Sparfähigkeit	Unzureichende materielle Ressourcen, Unstetiger Einkommenszufluss	Ausreichende materielle Ressourcen
– externe Effekte	Vermeidung materieller Armut, Reduzierung zusätzlicher steuerlicher Belastung, Förderung gesellschaftlich anerkannter Verhaltensweisen	Beeinträchtigung der Allokationseffizienz
Solidaritätsprinzip	Gleichbehandlung Erwerbstätiger, Ähnlichkeit der Arbeitsverhältnisse	Vorliegen ungleicher Sachverhalte

Quelle: In Anlehnung an Fachinger 2010: 38.

VI. Ausgestaltung der GRV und immanente Probleme

Sozialpolitische Probleme bei der Einbeziehung der Selbstständigen in die GRV können sich auf der Leistungsseite und auf der Finanzierungsseite ergeben⁶⁸, allerdings sind die dahinter stehenden Wirkungsmechanismen unterschiedlich. Im Folgenden werden daher die beiden Aspekte getrennt behandelt.

1. Finanzierung

Weitere sozialpolitische Probleme aus der Einbeziehung der Selbstständigen in die GRV ergeben sich bei der Finanzierung der Leistungen. Einerseits bezieht sich die Problematik auf die Finanzierungsquelle und zum anderen auf das Finanzierungsverfahren⁶⁹. Grundsätzlich wird in den Vorschlägen allerdings die Finanzierungsstruktur der GRV beibehalten und eine nahtlose Einbindung der zusätzlich Versicherungspflichtigen unterstellt.

Zur Identifikation und Charakterisierung von Problemen sind die grundlegenden Konstruktionskriterien der Finanzierung zu behandeln. Dies betrifft die

- Definition und Erfassung der versicherungspflichtigen Personen,
- Finanzierungsquellen sowie
- Finanzierungsverfahren.

Im Folgenden wird hierauf näher eingegangen.

a) Definition und Erfassung der versicherungspflichtigen Personen

(1) Definition

Zur Erfassung der versicherungspflichtigen Personen müsste die Institution zum einen auf eine Definition zurückgreifen können, die allgemein akzeptiert und (sozial-)rechtlich unbedenklich ist. Zum anderen sollte die Definition so ausfallen, dass die Institutionen die Erfassung der versicherungspflichtigen Personen gewährleisten können. So muss beispielsweise zur Ermittlung der Höhe der Leistungen nachvollzogen werden können,

- ob die anspruchsberechtigte Person Beiträge geleistet hat und
- das einer Beitragszahlung zugrunde liegende Einkommen muß feststellbar sein.

Rische weist darauf hin, dass eine Einbeziehung aller bisher nicht obligatorisch gesicherten Selbstständigen problematisch wäre, wenn man sie auf diejenigen ohne Beschäftigte beschränken würde⁷⁰. Das könnte letztlich eine Ausweitung prekärer Beschäftigungsverhältnisse bedeuten, weil und wenn die Aufrechterhaltung des Status für die Einzelnen ökonomisch besonders interessant sei.

Ein weiteres, grundsätzliches Problem ist die Erfassung und damit die Beitragszahlung während der Phasen von Auftragslosigkeit oder bei Zahlungsausfall. Beides führt im Extremfall zu Perioden ohne Einkommensbezug. Wobei sich die zusätzliche Problematik ergibt, festlegen zu müs-

68 Zu den Auswirkungen auf die zentralen Rechengrößen der GRV siehe z. B. Jess/Ujhelyiova 2009.

69 Siehe zur Finanzierung grundlegend Schmähl 2008 sowie Bäcker et al. 2008a: 114 ff.

70 Rische 2008: 6.

sen, ab wann Selbstständige sich bei Auftragslosigkeit vollständig aus der Erwerbstätigkeit zurückgezogen haben – und damit nicht mehr versicherungspflichtig wären.

Sollten in diesen Phasen keine Beiträge gezahlt werden, würde dies *ceteris paribus*

- zu keinem Anspruchserwerb führen und
- zudem könnten keine persönlichen Entgeltpunkte auf Basis einer Bemessungsgrundlage ermittelt werden.

Es ergibt sich damit die Problematik, wie mit derartigen Zeiten zu verfahren ist. Prinzipiell könnte dies analog zur Arbeitslosigkeit gesehen werden. Allerdings ist das Risiko der Arbeitslosigkeit in seiner Festlegung in § 119 Abs. 1 SGB II nicht ohne weiteres auf selbstständig Erwerbstätige übertragbar.

So stellt sich beispielsweise die Frage, ob selbstständig Erwerbstätige überhaupt arbeitslos werden können. Daraus ergibt sich die Anforderung, Bedingungen zu formulieren, nach denen sich Selbstständige in einer der Arbeitslosigkeit vergleichbaren Situation befinden⁷¹. So wäre dies bei Auftragslosigkeit der Fall, wenn Selbstständige ab einem gewissen Zeitpunkt über keine Aufträge mehr verfügen. Dies müsste im Einzelfall jeweils nachgewiesen und überprüft werden können.

Hierdurch wird jedoch nicht das Risiko der Zahlungsverzögerung oder gar das des Zahlungsausfalls abgedeckt. Für selbstständig Erwerbstätige besteht dieses Problem bei erbrachter Leistung analog zur Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers bei abhängig Beschäftigten⁷². Somit ist ferner zu entscheiden, wie Phasen zu berücksichtigen sind, in denen zwar grundsätzlich Aufträge vorhanden sind, aber dennoch ein Einkommensausfall vorliegt. Beim Zahlungsausfall wäre neben einer adäquaten Definition dessen, was unter Zahlungsausfall zu verstehen ist, der Zeitraum des zeitlichen Auseinanderfallens von Auftragserfüllung und Zahlung festzulegen.

Grundsätzlich gilt zudem, dass die Begriffsfestlegungen so ausgestaltet werden müssten, dass der Verwaltungs- und Kontrollaufwand für die Prüfung einer Auftragslosigkeit oder Zahlungsunfähigkeit vertretbar sind und nicht zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen.

(2) Erfassungsgrad

Ein grundsätzliches Problem, das unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Pflichtversicherung besteht, ist die Erfassung der Erwerbstätigen. Derzeit besteht z. B. bei den kraft Gesetzes versicherten Selbstständigen eine Dunkelziffer von Personen, die ihrer Versicherungspflicht – sei es gewollt oder unwissentlich – nicht nachkommen⁷³. Wird eine Versicherungspflicht für selbstständig Erwerbstätige eingeführt, so gilt es, diese so zu gestalten, dass ein hoher Erfassungsgrad gewährleistet ist.

Bei den abhängig Beschäftigten erfolgt die Erfassung durch die Meldung des Arbeitgebers. Die Beiträge werden vom Arbeitgeber unmittelbar im Rahmen des Lohnabzugsverfahrens an die Sozialversicherungsträger abgeführt. Bei den Handwerkern erfolgt die Erfassung über die Handwerksrolle⁷⁴ und die Beitragszahlung vom Handwerker selbst.

Fraglich ist, in welcher Form ein solches Verfahren für alle Selbstständigen etabliert werden kann. Dass eine Erfassung erforderlich ist, hat die Vergangenheit für die Selbstständigen gezeigt, für die eine Versicherungspflicht besteht, die der Versicherungspflicht allerdings nur zu einem Teil nachgekommen sind. So sind zwar Dozentinnen und Dozenten an Weiterbildungseinrichtungen und Hochschulen, die nicht fest angestellt sind und ihre Beschäftigung auf Honorarbasis ausüben, in der GRV versicherungspflichtig (§ 2 Nr. 1 SGB VI), aus unterschiedlichen Gründen war ein Teil dieser Personengruppe aber nicht versichert⁷⁵.

71 Schmid 2008: 8.

72 Eine Absicherung dieses Risikos besteht durch das Insolvenzgeld gemäß § 183 ff. SGB III.

73 Dräther et al. 2001: 24 ff., sowie Oelschläger 2007: 149, und Fachinger/Frankus 2004: 18.

74 § 2 Satz 1 Nr. 8 SGB VI.

75 Siehe z. B. Herdt 2001: 32 ff., oder Fachinger/Frankus 2004.

Eine andere Personengruppe stellen die in der Künstlersozialversicherung versicherungspflichtigen Erwerbstätigen dar. Auch hier zeigte sich in Analysen für die Vergangenheit, dass ein Teil dieser Personen nicht versichert war⁷⁶.

Eine Möglichkeit, einen hohen Erfassungsgrad zu gewährleisten, wären Kontrollen⁷⁷. Diese könnten durch Datenweitergabe im Rahmen der Kooperation zwischen den Sozialversicherungsträgern, z.B. der Krankenversicherung und der Rentenversicherung, die bereits für abhängig Beschäftigte erfolgt, ergänzt werden. Rische schlägt zur Lösung dieser Problematik sogar eine Kooperation zwischen den Finanzämtern und der DRV Bund vor und weist darauf hin, dass es bereits heute im Zuge der Riester-Förderung solche Zusammenarbeiten gibt⁷⁸.

Zur Erhöhung des Erfassungsgrades könnte zudem eine Zunahme der Akzeptanz beitragen. Durch eine Belastungserhöhung oder auch -verschiebung treten prinzipiell Akzeptanzprobleme auf⁷⁹. Daher sollte die Absicherung neben der Versicherungspflicht positive Anreize zur Erhöhung der Akzeptanz enthalten⁸⁰. Diese Anreize können einerseits finanzieller Art sein. Als Beispiel können hier die Regelungen nach dem Altersvermögens- und dem Altersvermögensergänzungsgesetz genannt werden⁸¹. Die freiwillige Altersvorsorge wird durch entsprechende finanzielle Mittel massiv gefördert. Andererseits mag auch eine höhere Transparenz zu einer stärkeren Akzeptanz beitragen.

Bedeutsam für die Akzeptanz ist zunächst der Leistungsumfang der Absicherung. So wird durch die obligatorische Absicherung in der GRV nicht nur eine Vorsorge hinsichtlich der materiellen Absicherung im Alter getroffen, sondern es er-

folgt auch eine Vorsorge für den Fall der Erwerbsminderung, einer gesundheitlichen Rehabilitation sowie für eine Absicherung der Hinterbliebenen.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt hinsichtlich der Akzeptanz einer Absicherung in der GRV ist die Höhe der zu erreichenden Leistung. So sollte gewährleistet sein, dass bei kontinuierlicher Beitragszahlung über eine lange Versicherungszeit die Alterseinkünfte ein „angemessenes Auskommen im Alter“ ermöglichen und deutlich oberhalb der Leistungen des Systems der bedarfsorientierten Grundsicherung liegen.

Ein eindeutiges Leistungs-Gegenleistungsverhältnis dient ebenfalls einer besseren Akzeptanz des Systems und vermeidet Ausweichreaktionen, was wiederum den Zielerreichungsgrad der Erwerbstätigenabsicherung erhöht.

Eine weitere Problematik bezieht sich auf die Personen, die bereits eine Form von Alterssicherung betreiben. Hier stellt sich die Frage, ob bei der Eingliederung selbstständig Erwerbstätiger auch diese erfasst werden sollen⁸². In den Vorschlägen wird dies unterschiedlich gehandhabt. Prinzipiell werden gegen die umfassende Eingliederung aller selbstständig Erwerbstätigen verfassungsrechtliche Vorbehalte aufgeführt – insbesondere bezüglich der in den Versorgungswerken abgesicherten Selbstständigen.

Alternativ zur Versicherungspflicht könnte eine Befreiungsmöglichkeit vorgesehen werden⁸³. Probleme bei einer Befreiung von der Versicherungspflicht sind zahlreich, da hierzu unter anderem eine Definition einer zur GRV vergleichbaren Absicherung erforderlich ist. Dabei müsste unter anderem gewährleistet sein, dass die alternative Form der Absicherung auch mit den Zielen über-

76 Siehe Dräther et al. 2001: 49 ff., sowie allgemein zur Künstlersozialversicherung Haak 2009.

77 Zu den derzeit bestehenden Kontrollmöglichkeiten siehe § 212b SGB VI.

78 Rische 2008: 9.

79 Siehe hierzu auch Fachinger 2010: 41, sowie Jess 2010: 335, der in seinen Modellrechnungen z. B. eine Reduzierung des Arbeitsangebots von gering verdienenden selbstständig Erwerbstätigen unterstellt.

80 So u. a. auch Jess 2010: 334.

81 Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG), BGBl. Teil I Nr. 31, S. 1310-1343, sowie Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensergänzungsgesetz – AVmEG), BGBl. Teil I Nr. 31, S. 403-418.

82 Rische 2008: 6.

83 So beispielsweise in Fachinger et al. 2004: 338.

einstimmt, die mit der Einführung einer allgemeinen Versicherungspflicht erreicht werden sollen.

Derzeit gibt es die in der folgenden Tabelle 5 aufgeführten Möglichkeiten einer Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag.

b) Finanzierungsquelle

Als Finanzierungsquelle wird in den verschiedenen Vorschlägen grundsätzlich Einnahmen aus individuellen Beitragszahlungen unterstellt, wie dies für alle anderen Gruppen der in der GRV abgesicherten Erwerbstätigen zutrifft⁸⁴. Allerdings ist die Ausgestaltung der Beitragszahlung für die verschiedenen Gruppen unterschiedlich, wie der Tabelle 3 entnommen werden kann. Es ergibt sich daher die Schwierigkeit der Definition der den Beitragszahlungen zugrunde liegenden Größen.

So wäre beispielsweise festzulegen,

- welche Einkünfte zur Bemessung der Höhe der Beitragszahlung herangezogen werden sollen,
- ob ein Festbetrag und / oder ein prozentualer Anteil der Bemessungsgrundlage zu zahlen ist,
- ob die Beitragszahlung in voller Höhe oder anteilig zu erfolgen hat,
- wer bei anteiliger Beitragszahlung zur Finanzierung herangezogen wird oder
- in welchen zeitlichen Abständen die Beitragszahlung erfolgen soll.

Im Folgenden werden die zentralen Größen, die Bemessungsgrundlage, der Tarif und die Periodizität näher betrachtet.

(3) Festlegung der Bemessungsgrundlage

Ein grundsätzliches Problem bei der Finanzierung und zur adäquaten Ausgestaltung der Finanzierungsquelle stellt die Festlegung der Bemessungsgrundlage für die Höhe der Beitragsermittlung dar.

Tabelle 5:

Überblick über wesentliche derzeit existierende Befreiungsmöglichkeiten

Personenkreis	Regelung
Selbstständige mit einem Auftraggeber	– Befreiung in den ersten drei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit – Vollendung des 58. Lebensjahres
Handwerker	– Befreiung nach 18 Jahren Pflichtbeitragszahlung (Ausnahme Bezirksschornsteinfegermeister)
Landwirte	u. a. – Erzielung von außerlandwirtschaftlichen Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze – Versicherungspflicht in der GRV wegen Pflege eines Pflegebedürftigen oder der Erziehung eines Kindes
Berufsständische Versorgung	– Mitgliedschaft in einer Versorgungseinrichtung

Quelle: Eigene Darstellung.

84 Ergänzt wird diese durch die Zuschüsse des Bundes gemäß § 213 SGB VI.

Bei selbstständig Erwerbstätigen kann die Gleichsetzung von Bemessungsgrundlage und zu ersetzendem Einkommen nicht ohne weiteres angewendet werden. Würde man analog zu den abhängig Beschäftigten die Einkommensersatzfunktion als Kriterium heranziehen, wäre dies nicht trennscharf, da bei selbstständig Erwerbstätigen mit dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze nicht zwangsläufig die Tätigkeit endet und das Erwerbseinkommen entfällt.

Ferner kann nicht unmittelbar auf eine aktuelle Regelung zurückgegriffen werden. Wie der Überblick in Tabelle 3 zeigt, existiert keine einheitliche Regelung, nach der sich gerichtet werden könnte. So wäre zu begründen, welche der existierenden Varianten angewendet werden sollte. Dabei ist die Wahl der Bemessungsgrundlage sowohl für die Höhe der Beiträge als auch für ihre Stetigkeit von Bedeutung.

Grundsätzlich bestehen vielfältige Möglichkeiten zur Festlegung der Bemessungsgrundlage. Zum einen kann man auf die individuellen Einkünfte Bezug nehmen, zum anderen aber auch eine fiktive Einkommensgröße verwenden.

Im ersten Fall wäre zu klären, welche Einkünfte berücksichtigt werden sollen. So weist Rische beispielsweise darauf hin, dass als Bemessungsgrundlage nur das Erwerbseinkommen herangezogen werden sollte⁸⁵ – und somit z. B. Einkünfte aus Kapitalvermögen oder aus Vermietung und Verpachtung unberücksichtigt bleiben. Demgegenüber gibt Betzelt als Bemessungsgrundlage für einen kurzfristigen Übergang „die Gewinne im Sinne des Einkommensteuerrechts“ an⁸⁶. Längerfristig sollten allerdings – u. a. zur Vereinheitlichung des Einkommensbegriffs im Sozial-

und Steuerrecht – alle nach dem Einkommensteuerrecht zu versteuernden Einkünfte zur Bemessung der Beitragszahlung berücksichtigt werden.

Es wird somit deutlich, dass verschiedene Dimensionen zu beachten sind:

- die Wahl zwischen einer Brutto- und einer Nettogröße;
- der Zeitraum, der zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage herangezogen wird,
 - das aktuelle Einkommen,
 - dasjenige aus einer Vorperiode – z. B. dem letzten Jahr – oder
 - eine für die Folgeperiode geschätzte Einkommensgröße;
- ein selbst deklariertes Einkommen, ein z. B. durch die Steuererklärung oder aus einer Gewinn- und Verlustrechnung nachgewiesenes Einkommen, oder eine geschätzte Einkommensgröße⁸⁷.

Auch für die Wahl der Bemessungsgrundlage gilt, dass eine gesetzliche Festlegung nicht ausreicht, um die adäquate Beitragszahlung zu gewährleisten, selbst wenn die Personen erfasst sind. Damit stellt sich die Problematik der Kontrolle der tatsächlichen Beitragszahlung⁸⁸. Eine Möglichkeit ist, dem Beispiel der Künstlersozialversicherung folgend, die Höhe des tatsächlich erzielten Einkommens bei einer jährlich wechselnden Stichprobe von mindestens fünf Prozent der Versicherten zu überprüfen⁸⁹.

Diese Schwierigkeit kann umgangen werden, wenn eine fiktive Größe, wie beispielsweise die Bezugsgröße in der Sozialversicherung gemäß § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch oder ein Regelbeitrag⁹⁰, gewählt wird⁹¹. Dabei

85 Rische 2008: 7.

86 Betzelt 2004: 59 f.

87 Dies kann zum Beispiel in Anlehnung an die Einkommenschätzung ohne Nachkorrektur in der Künstlersozialversicherung geschehen.

88 Grundsätzlich besteht eine Kontrollmöglichkeit der Beitragszahlung bei versicherungspflichtigen Selbstständigen gemäß § 212b SGB VI.

89 § 13 Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2933) geändert worden ist. Zur Begründung dieser Regelung siehe beispielsweise Bundesregierung 2008.

90 Derzeit wird dieser Beitrag in der GRV ermittelt, indem die aktuelle Bezugsgröße mit dem aktuellen Beitragssatz multipliziert wird.

91 Eine derartige Regelung gilt derzeit in der Arbeitslosenversicherung bei einer freiwilligen Weiterversicherung gemäß § 345b SGB III; siehe hierzu auch Koch et al. 2010: 38.

92 Rische 2008: 7.

muß der Regelbeitrag nicht von der Bezugsgröße abgeleitet werden, wie dies derzeit in der GRV der Fall ist, sondern könnte auch an anderen Kriterien ausgerichtet sein.

Prinzipiell kann auch eine Wahlmöglichkeit zwischen einem Festbetrag und einer relativen Belastung – wie diese derzeit für bestimmte Gruppen von Selbstständigen besteht – vorgesehen werden. Dies ist eine Option, die u. a. von Rische vorgeschlagen wird⁹². Es sollte die Möglichkeit bestehen, zwischen einem Regelbeitrag, der sich an der Höhe des Durchschnittsentgeltes orientiert und einem an der Höhe des tatsächlichen Erwerbseinkommens orientierten Einkommen zu wählen.

Wie auch immer eine Regelung ausgestaltet wird, es ist zu bedenken, dass hierdurch eventuell die derzeit geltenden unterschiedlichen Regelun-

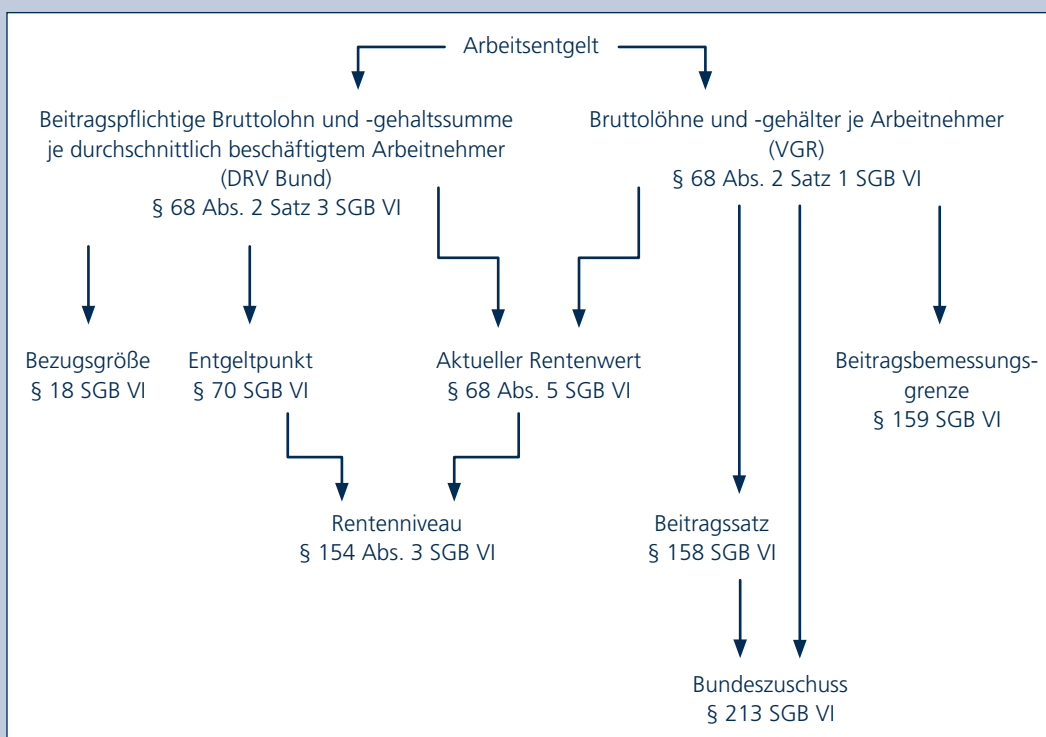
gen zumindest teilweise angepasst werden müssten, sofern sich die selbstständige Erwerbstätigkeit nicht grundlegend voneinander unterscheidet.

Grundsätzlich kann eine Änderung der Bemessungsgrundlage und damit eine Veränderung der in der Sozialversicherung zu berücksichtigenden Durchschnittswerte erhebliche Auswirkungen auf die zentralen Rechengrößen der GRV haben, wie der folgenden Abbildung zu entnehmen ist. Es wird dabei nicht nur die Finanzierungsseite betroffen, sondern auch die Leistungsseite der GRV. In der Abbildung 5 sind die Durchschnittswerte und die durch diese beeinflussten Kenngrößen dargestellt.

Das in der Abbildung 5 stark vereinfacht dargestellte Beziehungsgeflecht verdeutlicht, welche Wirkungen zu beachten sind, sollten bei der

Abbildung 5:

Zentrale Rechengrößen der GRV



Quelle: Eigene Darstellung.

93 Jess/Ujhelyiova 2009: 29 ff.

Durchschnittswertermittlung auch die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit mit berücksichtigt werden. Dabei sind die Wirkungen davon abhängig, ob das Durchschnittseinkommen der neu in die GRV integrierten Selbstständigen höher oder niedriger ist als das bisher jeweils ausgewiesene. Ferner ist von Bedeutung, wie die Regelungen zum Zeitpunkt der Umstellung ausgestaltet sind, wie Jess und Ujhelyiova in ihren Simulationsrechnungen zeigen⁹³.

(4) Festlegung des Tarifs

Der Tarif ergibt sich aus dem Verhältnis des zu zahlenden Beitrags und der Bemessungsgrundlage und wird üblicherweise als Prozentsatz angegeben. Für die beitragspflichtig abhängig Beschäftigten in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt dieses Verhältnis zur Zeit 19,9 Prozent in den Einkommensgrenzen von monatlich 800 Euro bis zur Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 5.500 Euro im Monat in Westdeutschland.

Allerdings sind weder der Beitragssatz noch die Beitragsbemessungsgrenze in der GRV für alle Pflichtversicherten einheitlich.

So liegt die Beitragsbemessungsgrenze in Ostdeutschland für die Jahre 2010 und 2011 bei 4.650 Euro und für die knappschaftliche Rentenversicherung betragen die Bemessungsgrenzen 6.800 Euro in Westdeutschland und 5.700 Euro in Ostdeutschland. Aber nicht nur die Bemessungsgrenze ist in der knappschaftlichen Rentenversicherung höher, sondern auch der Beitragssatz, der derzeit bei 26,4 Prozent liegt, wobei die Belastung 9,95 Prozent für die Arbeitnehmer und 16,45 Prozent für die Arbeitgeber beträgt. In der knappschaftlichen Rentenversicherung wird somit auch vom in der GRV für abhängig Beschäftigte in der Regel geltenden Prinzip der paritätischen Beitragszahlung abgewichen.

Andere Beitragssätze ergeben sich auch für Einkommen unterhalb von 800,00 Euro bis 400,01 Euro pro Monat für die Versicherten. Hier reduziert sich dieser Beitragssatz sukzessive (§ 163 Abs. 10 SGB VI). Gleiches gilt auch für die Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze.

Würde ein Regelbeitrag erhoben, so würden sich je nach Höhe der Beitragsbemessungsgrundlage zwangsläufig unterschiedliche Beitragssätze ergeben, die mit zunehmendem Einkommen immer niedriger würden.

Bei einer Einbeziehung aller Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung wäre die sich aus den jeweiligen Tarifen ergebende unterschiedliche Verteilungswirkung zu berücksichtigen. Allerdings kann in einem gewissen Umfang eine Wahlfreiheit gegeben werden, wenn man die Regelung übernimmt, zwischen sogenannten einkommensgerechten Beiträgen und einem Regelbeitrag wählen zu können. Bei einer derartigen Wahlmöglichkeit ist allerdings zu beachten, dass hierbei die Gefahr besteht, dass die jeweils niedrigste Belastung gewählt wird. Dies bedeutet, dass bis zu einer gewissen Höhe der Bemessungsgrundlage, in der Abbildung 6 als Break-even Punkt bezeichnet, einkommensproportionale Beiträge und ab einer gewissen Höhe der Regelbeitrag gezahlt würde.

Bei einem einkommensproportionalen Tarif ist zu beachten, dass die Rentenbeiträge sich an die schwankenden Einkommen anpassen, wohingegen die relative Einkommensbelastung bei einem Festbetrag umgekehrt zur Einkommensveränderung erfolgt: Wenn das Einkommen sinkt, erhöht sich die relative Belastung et vice versa.

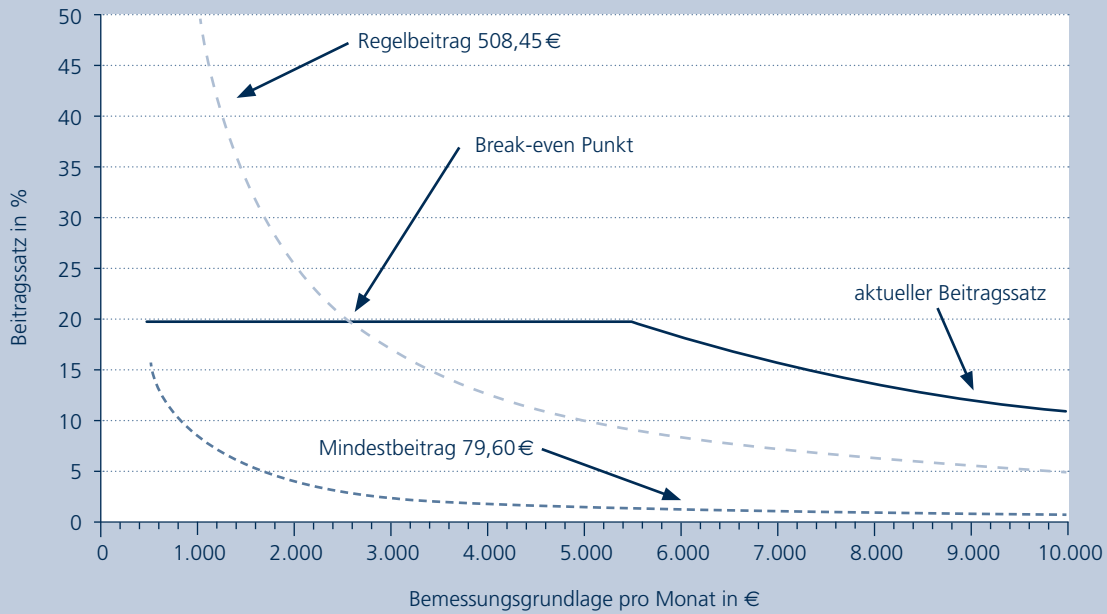
Hinsichtlich des Tarifs ist neben der erstmaligen Festlegung dessen Dynamisierung im Zeitablauf zu berücksichtigen. Sollte bei der Eingliederung der selbstständig Erwerbstätigen von einer bereits bestehenden Regelung abgewichen werden, so ist sowohl bei einem Festbetrag als auch bei einem Beitragssatz über die Anpassung des jeweiligen Wertes zu entscheiden, wobei sowohl die Höhe, d. h. die Veränderung des Wertes, als auch die zeitliche Abfolge festzulegen wäre.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass für die Handwerker die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht nach 18 Jahren Beitragszahlung besteht (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI). Es wäre somit auch zu problematisieren, ob nach dem Erreichen einer bestimmten

94 Fachinger/Frankus 2004: 29 ff.

Abbildung 6:

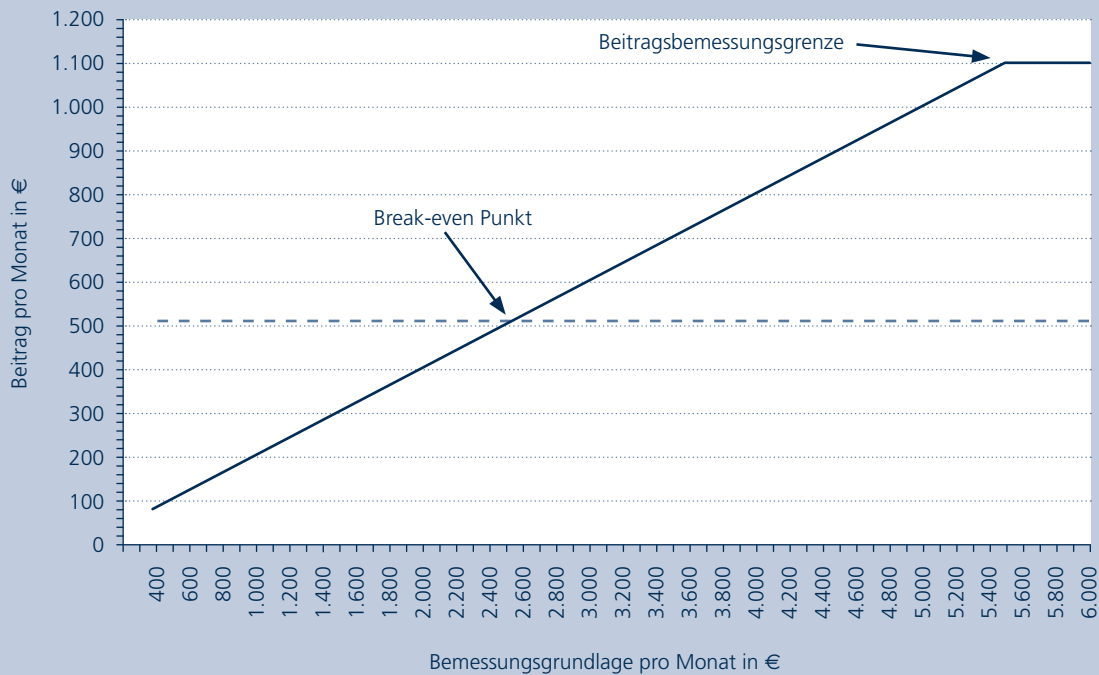
Beitragsatzverlauf für Regelbeitrag, Mindestbeitrag sowie einem Beitragsatz von 19,9 % für 2010, Westdeutschland



Quelle: Eigene Darstellung.

Abbildung 7:

Beitragshöhe in € pro Monat bei Zahlung eines Regelbeitrags (508,45 €) sowie bei Zahlung eines einkommensproportionalen Beitrags



Quelle: Eigene Darstellung.

Mindestabsicherung die Möglichkeit eines freiwilligen Ausscheidens aus der Versicherung vorzusehen wäre. Wollte man eine Befreiung von der Versicherungspflicht ermöglichen, ist allerdings die Dauer der Beitragszahlung relativ ungeeignet, da diese keine Auskunft über die Höhe der erreichten Anwartschaften zulässt. Von Fachinger und Frankus wird daher das Erreichen einer spezifischen Entgeltpunktsomme – die sich am aktuellen materiellen Existenzminimum orientiert könnte – vorgeschlagen⁹⁴.

Eine weitere Problematik ergibt sich aus der Frage der Beitragszahlung. Es wäre zu klären, ob der Beitrag von den Selbstständigen alleine oder ob ein bestimmter Anteil durch andere, analog zum Arbeitgeberanteil, aufgebracht werden soll, und wenn ja, von wem. Hier werden in der Literatur die Auftraggeber genannt, die anteilig – in Analogie zur paritätischen Finanzierung bei den abhängig Beschäftigten – zur Zeit 9,95 Prozent zu erbringen hätten.

In der Literatur gibt es hier verschiedene Ansätze⁹⁵.

Rische weist auf die Möglichkeit hin, eine zur Künstlersozialversicherung analoge Regelung zu verwenden, wonach für Selbstständige nur ein hälftiger Beitragssatz zu zahlen wäre⁹⁶. Diese Analogie zur Künstlersozialversicherung bezieht sich jedoch nur auf die GRV und hier auch nur auf die prinzipielle Aufteilung der Beitragszahlung⁹⁷. Nicht weiter berücksichtigt wird dabei

- dass in der Künstlersozialversicherung die Sozialabgabe nicht 50 Prozent beträgt, sondern dass 30 Prozent vom Auftragsgeber und 20 Prozent als Bundeszuschuß gezahlt werden.
- dass in der Künstlersozialversicherung auch das Risiko der materiellen Absicherung bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit abgesichert ist.

In Anlehnung an die Künstlersozialversicherung schlägt Betzelt eine Aufteilung des Beitrags von 70 Prozent für die selbstständig Erwerbstätigen und 30 Prozent als Finanzierungsanteil der Auftraggeber vor⁹⁸. Windhövel et al. sowie Jess legen ihren Berechnungen die Zahlung des vollständigen Beitrages durch die selbstständig Erwerbstätigen zugrunde⁹⁹. Eitenmüller und Eckerle unterstellen eine Beitragszahlung „auf der Basis eines halben Bruttoentgelts eines abhängig beschäftigten Durchschnittsverdieners“ und gehen somit von einem hälftigen Beitragssatz in Höhe von 9,95 Prozent nach gegenwärtigem Stand aus¹⁰⁰.

Ein weiteres Argument steuert in diesem Zusammenhang Eichenhofer bei. Er weist auf das Postulat der paritätischen Beitragsfinanzierung hin¹⁰¹. Danach darf zum einen durch die Sozialversicherung keine Beschäftigungsform bevorzugt werden und zum anderen dürfen Angestellte nicht mit mehr als 50 Prozent der Beiträge belastet werden. Durch eine hälftige Aufteilung der Beiträge auch für Selbstständige würden zum einen die Forderungen des internationalen Sozialrechts erfüllt und zum anderen „free rider“-Phänomene, d. h. eine Reduzierung der Allokationseffizienz, vermieden, die sich aus einer Vorzugsregelung ergeben könnten.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Gleitzone Regelung für niedrige Einkünfte zwischen 400,01 Euro und 800,00 Euro zu verweisen (§ 163 Abs. 10 SGB VI)¹⁰². Es kann davon ausgegangen werden, dass ein relativ großer Prozentsatz selbstständig Erwerbstätiger über niedrige Einkünfte verfügt¹⁰³. Damit ergibt sich für diese Personengruppe eine vergleichbare Problemlage wie für die abhängig Beschäftigten mit niedrigen Einkünften zwischen 400,01 Euro und 800,00 Euro pro Monat. Für die in die GRV eingegliedert

95 Zur Diskussion siehe beispielsweise Betzelt 2004: 66 ff.

96 Rische 2008: 8.

97 Eichenhofer 2009: 12, ist demgegenüber der Auffassung, dass sich ein Instrument wie die Künstlersozialversicherungsabgabe nicht auf andere Bereiche übertragen lässt.

98 Betzelt 2004: 70.

99 Windhövel et al. 2008: 97, Jess 2010: 335.

100 Eitenmüller/Eckerle 2000: 82.

101 Eichenhofer 2009: 12.

102 Siehe hierzu ausführlicher Fachinger/Frankus 2004: 40 ff.

103 Siehe hierzu z. B. Bögenhold/Fachinger 2010: 78 ff.

104 Bieback 2000: 815.

ten selbstständig Erwerbstätigen liegt somit die Problematik vor, ob und, wenn ja, wie eine vergleichbare Regelung ausgestaltet sein kann.

Hierauf ist insbesondere von Fachinger/Frankus 2004 sowie von Betzelt 2004 hingewiesen worden. Dort werden verschiedene Varianten einer Reduzierung der absoluten Belastung bei niedrigen Einkommen diskutiert. Neben der Gleitzone-Regelung sind dies

- ein Freibetrag,
- eine steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen sowie
- ein Beitragserslaß.

Grundsätzlich geht es somit um eine finanzielle Entlastung selbstständig Erwerbstätiger, wobei diese in allen drei Variationen aus allgemeinen Steuermitteln erfolgen würde.

Einen ganz anderen Weg geht Bieback¹⁰⁴. Er schlägt vor, die Auftraggeber durch spezielle Steuern an den Soziallasten zu beteiligen. Dies könnte eine spezielle Steuer sein, ein Teil der Mehrwertsteuer oder eine besondere Abgabe auf Werkverträge. Die Zahlung könnte an die Sozialversicherung direkt erfolgen oder in einen Fond eingezahlt werden.

(5) Indexierung von Festbeträgen und Periodizität

Mit der Festlegung der Bemessungsgrundlage und des Tarifs ist noch keine Aussage über deren zeitliche Entwicklung getroffen. Sofern Festbeträge als Bemessungsgrundlage oder als Beitrag gewählt werden, sind in einer dynamischen Umwelt und insbesondere im wirtschaftlichen System, in das die GRV eingebettet ist, aber grundsätzlich Entscheidungen über die Veränderung erforderlich, da selbst das Konstanthalten eines Wertes im Prinzip eine Veränderung bedeutet. Als Beispiel können die Entwicklung des Beitragssatzes in der

GRV oder die der Regelbeiträge angeführt werden¹⁰⁵.

Prinzipiell ergibt sich bezüglich der Periodizität keine zusätzliche Problematik, da man sich nach der grundsätzlich in der GRV gehandhabten Periodizität richten kann und somit eine Anpassung in einem jährlichen Rhythmus erfolgen könnte. Dies würde zudem eine Orientierung oder gar Übernahme der Veränderung eines Indexes wie dem aktuellen Rentenwert ermöglichen, wie dies im SGB XII für die Sozialhilfe erfolgt ist¹⁰⁶.

Mit der Periodizität ist aber noch nichts über die Höhe der Anpassung ausgesagt. Welche prinzipiellen Probleme sich hier stellen, ist im Zusammenhang mit der Anpassung des Rentenniveaus und des Beitragssatzes in der Literatur intensiv diskutiert worden¹⁰⁷. Grundsätzlich bietet sich auch hier als Index ein zentraler Wert aus der GRV an wie beispielsweise der aktuelle Rentenwert, die Bezugsgröße oder die Beitragsbemessungsgrenze. Allerdings müsste hier darauf geachtet werden, welche Konsequenzen diese Wahl hat. So reduziert sich das Niveau des aktuellen Rentenwertes im Vergleich zur Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter durch die modifizierte Anpassung und den „Nachhaltigkeitsfaktor“, was zu einer deutlichen Reduzierung des Rentenniveaus führt.

Andererseits existiert noch keine Kenngröße in der GRV, in der die Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit explizit berücksichtigt werden und deren Veränderung als Grundlage für die Höhe einer Anpassung dienen könnte¹⁰⁸.

Bei der zeitlichen Dimension ist zwischen zwei Ebenen zu unterscheiden, der individuellen sowie der institutionellen¹⁰⁹. Während erstere insbesondere im Kontext der Leistungsgewäh-

105 Siehe hierzu z. B. Deutsche Rentenversicherung Bund 2009: 239, 242.

106 § 28 Abs. 3 Satz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 4 der Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelsatzverordnung – RSV). Regelsatzverordnung vom 3. Juni 2004 (BGBl. I S. 1067), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416) geändert worden ist.

107 Aus der umfangreichen Literatur sei hier auf Berié 1974 und die Antwort hierzu von Schmähl 1975 sowie auf Schäfer 2002, Fachinger 2001b, Michaelis 2000, Thiede 1998 sowie Schmähl 1984 verwiesen.

108 Jess/Ujhelyiova 2009: 24.

109 Fachinger 2007c: 80 ff.

zung zu sehen ist und dort behandelt wird, ist die institutionelle Dimension im Zusammenhang mit der adäquaten Mittelaufbringung im Rahmen des Finanzierungsverfahrens relevant, worauf im Folgenden kurz eingegangen wird.

c) *Finanzierungsverfahren und die Gewährleistung eines stetigen Mittelzuflusses*

Die Finanzierung der GRV erfolgt nach dem Umlageverfahren, wonach die Einnahmen einer Periode die Ausgaben derselben Periode decken sollten. Die kontinuierliche Leistungserbringung macht einen stetigen Mittelzufluß erforderlich. Durch die Einbeziehung der selbstständig Erwerbstätigen in die GRV tritt das Problem des für dieses Verfahren erforderlichen stetigen Mittelzuflusses auf. Die Ausgaben fallen monatlich an, so dass es nahe liegt, dass die Einnahmen einem vergleichbaren zeitlichen Rhythmus folgen.

Aus institutioneller Sicht stellt sich somit die Unregelmäßigkeit der Einnahmen selbstständig Erwerbstätiger als problematisch dar. Nun wird allgemein davon ausgegangen, dass die Einkünfte von Selbstständigen im Zeitverlauf höheren Schwankungen unterliegen als die der abhängig Beschäftigten und den Selbstständigen zudem nicht notwendigerweise im monatlichen Rhythmus zugehen.

Sollte der Kreis derjenigen Personen, die nicht regelmäßig Beiträge an die Sicherungssysteme zahlen, zu groß werden, besteht die Gefahr zunehmender Einnahmeschwankungen. Diese müssten dann durch eine höhere „Nachhaltigkeitsrücklage“ ausgeglichen werden (§ 216 SGB VI).

Prinzipiell wäre dies kein Problem, wenn die mit der Aufnahme der selbstständig Erwerbstätigen zusätzlich erfolgenden Einnahmen nicht zu einer Beitragssatzsenkung, sondern zumindest teilweise zur Erhöhung dieser sogenannten Nachhaltigkeitsrücklage verwendet würden.

Eine andere Möglichkeit würde eine von der monatlichen Beitragszahlung abweichende Periodizität ergeben¹¹⁰. Sollte beispielsweise, um ein Extrem aufzuzeigen, eine jährliche Beitragszahlung auf der Basis der jährlich zu erstellenden Gewinn- und Verlustrechnung erfolgen, würde dies einen einmaligen Mittelzufluß bedeuten, der zur monatlichen Leistungsauszahlung verwendet werden könnte.

2. Leistung

a) *Definition des die Leistung auslösenden Tatbestandes*

Die Definition der die Leistung auslösenden Tatbestände für die in der GRV abgesicherten sozialen Risiken ist für alle Formen der versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit gleich. Insofern können diese Regelungen prinzipiell auch für die zusätzlich aufgenommenen selbstständig Erwerbstätigen übernommen werden, ohne dass hierdurch weitere Problemlagen geschaffen werden. Durch die Altersrente sollen im Alter wegfallende regelmäßige Einkommen, wie Löhne, Gehälter oder Lohnersatzleistungen ersetzt werden. Auch hier gibt es prinzipiell keinen Unterschied zu den von Selbstständigen erzielten Einkünften, sofern diese ihre selbstständige Tätigkeit aufgeben¹¹¹.

Bei abhängig Beschäftigten endet das Arbeitsverhältnis prinzipiell mit dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze und die Einkommensersatzfunktion der Altersrente greift¹¹². Einen derartigen „Automatismus“ gibt es bei selbstständiger Erwerbstätigkeit allerdings nicht. Damit ist die Einkommensersatzfunktion als solche kein trennscharfes Kriterium, da mit dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze nicht zwangsläufig die selbstständige Tätigkeit endet und damit das Erwerbseinkommen wegfällt. Dies stellt allerdings

110 So auch Rische 2008: 9.

111 Rische 2008: 4.

112 Eine Altersrente soll Ersatz regelmäßiger Einkünfte sein, die im Alter wegfallen; siehe insbesondere Ruland 2008.

kein grundsätzliches Problem dar, da durch die Beitragszahlungen Ansprüche auf Leistungen entstanden sind und eine Äquivalenz zwischen der Höhe der Bemessungsgrundlage und der Höhe der Ansprüche gegeben ist.

Ein Problem könnte lediglich bezüglich der Definition der die Leistung auslösenden Kriterien bei Inanspruchnahme einer Erwerbsminderungsrente auftreten, da hier die Lage auf dem Arbeitsmarkt als Kriterium mit hinzugezogen wird (§ 43 II SGB VI). Inwieweit „die üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes“ grundsätzlich auf eine selbstständige Erwerbstätigkeit analog übertragen werden können und dadurch beispielsweise die Auftragslage in einer spezifischen Wirtschaftsbranche widerspiegelt wird, wäre zu prüfen.

b) Festlegung der Bemessungsgrundlage für die Leistung

Hier geht es um die Frage, welche Größe als Bemessungsgrundlage für die Einkommensersatzleistung herangezogen werden soll, also um die Frage, welches Einkommen „ersetzt“ werden soll. Üblicherweise richtet sich dies in der GRV nach der für die Beitragszahlung geltenden Bemessungsgrundlage. Sofern diese Analogie beibehalten wird, ergeben sich für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage zur Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte für die Zählergröße keine gesonderten Probleme. Sollte hiervon allerdings abgewichen werden, wäre auch im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes eine entsprechende Begründung erforderlich. Diese müsste sich auf die Spezifika der bisher versicherungspflichtigen selbstständig Erwerbstätigen beziehen und die Ungleichbehandlung adäquat berücksichtigen¹¹³.

Zu denken wäre hier beispielsweise an eine Aufstockung der bei niedriger Bemessungsgrundlage auch niedrig ausfallenden Renten¹¹⁴. Selbst wenn sich die Erwerbstätigkeit bei niedrigen Einkünften über einen langen Zeitraum erstreckt hat, kann die Rentenhöhe unterhalb des Leistungsniveaus der Grundsicherung im Alter liegen¹¹⁵. Allerdings gilt dies analog auch für abhängig Erwerbstätige, so dass hier eine allgemein gültige Regelung getroffen werden müsste.

Eine derartige Maßnahme würde jedoch in die Grundstruktur der GRV eingreifen. Das Versicherungsprinzip würde hierdurch aufgeweicht, da die Äquivalenz zwischen dem beitragspflichtigen Erwerbseinkommen und der Altersrente durchbrochen wäre¹¹⁶. Es würden zusätzliche Elemente des sozialen Ausgleichs eingeführt, die die GRV immer stärker in Richtung eines „Grundrentensystems“ verändern würde¹¹⁷.

c) Festlegung der Leistungshöhe und der Tarifgestaltung

Durch den Einbezug der selbstständig Erwerbstätigen in die GRV wird die Bezugsgröße, d. h. das Durchschnittsentgelt gemäß Anlage 1 SGB VI, in ihrer Aussagekraft eingeschränkt. Zur Berechnung der Bezugsgröße werden derzeit „die durch das Statistische Bundesamt ermittelten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen jeweils nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen“ herangezogen (§ 68 I 2 SGB VI). Eine Ausweitung des Versichertenkreises mag hier eine andere Festsetzung erforderlich machen, da nicht von vornherein eine Beschränkung auf Erwerbseinkommen aus abhängiger Beschäftigung nahe liegt¹¹⁸.

113 Eine einkommensunabhängige Regelung wurde für die freiwillige Weiterversicherung von Selbständigen in der Arbeitslosenversicherung gewählt, die allerdings aus sozialpolitischer Sicht als problematisch einzuschätzen ist, da sie beispielsweise das Äquivalenzprinzip verletzt; siehe Koch et al. 2010: 38 ff.

114 So beispielsweise Betzelt 2004: 55 ff.

115 Siehe hierzu Abbildung 8.

116 Siehe hierzu beispielsweise Windhövel 2008: 40, und allgemein Schmähl 1985.

117 Siehe beispielsweise Schmähl 2004 sowie Schmähl 2007.

118 Zu den potenziellen Auswirkungen einer Berücksichtigung der Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit auf zentrale Rechengrößen der GRV siehe Jess/Ujhelyiova 2009.

So werden bei Windhövel et al. die Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung sowie Einkommen aus einer Beschäftigung als Beamtin bzw. Beamter jeweils bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze mit berücksichtigt¹¹⁹. Demgegenüber spezifizieren Jess und Ujhelyiova das „durchschnittliche Einkommen der neuen Versicherten“ nicht weiter¹²⁰.

Sollte auch die der Beitragsermittlung selbstständig Erwerbstätiger zugrunde liegende Bemessungsgrundlage mit bei der Durchschnittswertermittlung berücksichtigt werden, so kann dies sowohl bei der Erstfestsetzung als auch bei der Dynamisierung problematisch sein. Sofern die zusätzlich zu berücksichtigenden Einkünfte durchschnittlich höher oder niedriger sind als der aktuelle Durchschnittswert, ändert sich unmittelbar die Höhe der Entgeltpunkte. Ein geringerer Durchschnittswert für die Bezugsgröße würde kurzfristig zu einer höheren Entgeltpunktsomme und damit zu höheren Renten führen. Allerdings ergäbe sich indirekt eine Reduzierung der Einnahmen der GRV und damit langfristig geringere Rentenzahlungen¹²¹.

In der Simulationsstudie von Windhövel et al. wird für sogenannte „typische Selbstständige ohne Altersvorsorge“ von einem höheren Durchschnittswert ausgegangen¹²². Demgegenüber verwenden Jess und Ujhelyiova in ihrer Simulationsrechnung geringere Durchschnittseinkommen:

Sie unterstellen, dass im unteren Einkommens-terzil 70 Prozent, im mittleren 50 Prozent und im oberen 30 Prozent der Selbstständigen nicht obligatorisch in einem Alterssicherungssystem abgesichert sind¹²³.

Je nachdem, welche dieser Annahmen zutrifft, führt dies ceteris paribus zu höheren oder zu niedrigeren Leistungen der GRV.

(1) *Veränderung des aktuellen Rentenwertes*

Ferner würde durch die zusätzliche Berücksichtigung der Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit die Höhe des aktuellen Rentenwertes beeinflusst, da der Durchschnittswert in die Berechnung mit eingeht¹²⁴. Es ergibt sich somit die Frage, ob

- die „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen“ sowie
- die „aus der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund ermittelten beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im vorvergangenen Kalenderjahr“

weiterhin als Maßgröße verwendet werden oder um die beitragspflichtigen Einkünfte der selbstständig Erwerbstätigen erweitert werden sollten.

$$AR_t = AR_{t-1} \cdot \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \cdot \frac{BE_{t-2}}{BE_{t-3}} \cdot \frac{bBE_{t-3}}{bBE_{t-2}} \cdot \frac{100 - AVA_{2010} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2010} - RVB_{t-2}} \cdot \left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \cdot \alpha + 1 \right)$$

119 Windhövel et al. 2008: 96.

120 Jess/Ujhelyiova 2009: 24.

121 Jess/Ujhelyiova 2009: 27 ff.

122 Windhövel et al. 2008: 144.

123 Jess/Ujhelyiova 2009: 26.

124 § 68 SGB VI; siehe Abbildung 5 sowie ausführlich Jess/Ujhelyiova 2009.

Mit:

AR_t = neuer aktueller Rentenwert im laufenden Kalenderjahr

AR_{t-1} = aktueller Rentenwert im vergangenen Kalenderjahr

BE_{t-1} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr, ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen, nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

BE_{t-2} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr, ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen, nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

BE_{t-3} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im dritten zurückliegenden Kalenderjahr, ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen, nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

bBE_{t-2} = aus der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund ermittelten beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld, im vorvergangenen Kalenderjahr

bBE_{t-3} = aus der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund ermittelten beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld, im dritten zurückliegenden Kalenderjahr

AVA_{2010} = Altersvorsorgeanteil im Jahr 2010 (vier Prozent)

RVB_{t-1} = durchschnittlicher Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten im vergangenen Kalenderjahr

RVB_{t-2} = durchschnittlicher Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten im vorvergangenen Kalenderjahr

RQ_{t-1} = Rentnerquotient im vergangenen Kalenderjahr

RQ_{t-2} = Rentnerquotient im vorvergangenen Kalenderjahr

α = 0,25 (sog. Nachhaltigkeitsfaktor)

Auswirkungen hätte dies aber nicht nur unmittelbar auf die zur Ermittlung des aktuellen Rentenwertes verwendeten Durchschnittswerte der jeweiligen Bruttolöhne und -gehälter, sondern auch mittelbar auf die Höhe des Rentnerquotienten.

Dabei wäre auch hier danach zu unterscheiden, ob der Durchschnittswert sich erhöht oder verringert. Unterstellt sei im Folgenden beispielhaft eine Erhöhung.

Der Rentnerquotient ergibt sich aus dem Verhältnis der Anzahl der Äquivalenzrentner zur Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler:

$$\text{Rentnerquotient} = \frac{\text{Anzahl der Äquivalenzrentner}}{\text{Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler}}$$

(a) Äquivalenzrentner

Die Anzahl der Äquivalenzrentner wird ermittelt, indem das Gesamtvolumen der Renten zur Regelaltersrente (Eckrente) ins Verhältnis gesetzt wird:

$$\text{Anzahl der Äquivalenzrentner} = \frac{\text{Gesamtvolumen der Renten}}{\text{Regelaltersrente (Eckrente)}}$$

Zur Verdeutlichung sei diese Gleichung in einer Formel dargestellt:

$$N_t^{\tilde{A}} = \frac{\sum R_t}{R_t^E} = \frac{\bar{R}_t \cdot N_t^R}{45 \cdot ARW_t}$$

Mit

$N_t^{\tilde{A}}$ = Anzahl der Äquivalenzrentner im Jahr t

R_t^E = Regelaltersrente (Eckrente) im Jahr t

\bar{R}_t = Durchschnittliche Höhe der Rente im Jahr t

N_t^R = Anzahl Rentenbezieher im Jahr t

ARW_t = aktueller Rentenwert im Jahr t

Die Durchschnittsrente ergibt sich gemäß § 64 ff. SGB VI als Produkt aus der Summe der persönlichen Entgeltpunkte, dem Zugangsfaktor, dem Rentenartfaktor und dem aktuellen Rentenwert.

$$\bar{R}_t = \frac{1}{N_t^R} \cdot \sum_{i=1}^{N_t^R} \left(\sum_{j=1}^T EP_j \right)_i \cdot ZF_i \cdot RF_i \cdot ARW_t$$

Mit

\bar{R}_t = Durchschnittliche Höhe der Rente im Jahr t

N_t^R = Anzahl Rentenbezieher im Jahr t

$\left(\sum_{j=1}^T EP_j \right)_i$ = Summe der persönlichen Entgeltpunkte der i'ten Rente für einen Zeitraum von T Versicherungsjahren

ZF_i = Zugangsfaktor für die i'te Rente

RF_i = Rentenartfaktor der i'te Rente

ARW_t = aktueller Rentenwert im Jahr t

Setzt man die Formel für die Berechnung der Durchschnittsrente in die Formel zur Ermittlung der Anzahl der Äquivalenzrentner ein, so ergibt sich

$$N_t^{\ddot{A}} = \frac{\frac{1}{N_t^R} \cdot \sum_{i=1}^{N_t^R} \left(\sum_{j=1}^T EP_j \right)_i \cdot ZF_i \cdot RF_i \cdot ARW_t \cdot N_t^R}{45 \cdot ARW_t}$$

$$N_t^{\ddot{A}} = \frac{\sum_{i=1}^{N_t^R} \left(\sum_{j=1}^T EP_j \right)_i \cdot ZF_i \cdot RF_i}{45}$$

Zur Beurteilung der Entwicklung der Anzahl der Äquivalenzrentner ist damit entscheidend, wie sich die Zählergröße verändert. Die mit dem individuellen Zugangsfaktor und dem individuellen Rentenartfaktor gewichtete Summe der persönlichen Entgeltpunktsomme aller Rentenbezieher könnte langfristig sukzessive zunehmen, da immer mehr Personen Leistungen in Anspruch nehmen werden – N_t^R steigt im Zeitverlauf. Allerdings kann dies insbesondere durch geringere Anwartschaften der Rentenbezieherinnen und -bezieher konterkariert werden¹²⁵. Ursächlich hierfür können beispielsweise Phasen der Erwerbsunterbrechung, von Arbeitslosigkeit, von geringfügiger Beschäftigung, von selbstständiger nicht versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit oder von Teilzeittätigkeit sein¹²⁶.

(b) Äquivalenzbeitragszahler

Die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler wird ermittelt, indem das Gesamtvolumen der Beiträge zum Durchschnittsbeitrag, der auf das Bruttoarbeitsentgelt gemäß Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung entfällt, in Beziehung gesetzt wird:

$$\text{Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler} = \frac{\text{Gesamtvolumen der Renten}}{\text{Durchschnittsbeitrag der Bruttolöhne und -gehälter gemäß VGR}}$$

Stellt man diese Beziehung in einer Formel dar, wird deutlich, dass sich die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler durch das Verhältnis von beitragspflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern aus der Versichertenstatistik der DRV zu den Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer gemäß VGR bestimmt.

$$\text{Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler} = \frac{b \cdot \sum bBE}{b \cdot BE} = \frac{\sum bBE}{BE}$$

Mit

b = Beitragssatz

BE = Höhe der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen, nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

bBE = Beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld, aus der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund ermittelt

Zur Beurteilung der Auswirkungen einer Erweiterung des versicherungspflichtigen Personenkreises ist danach zu fragen, welcher Effekt stärker ist: die Zunahme der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter (bBE) oder die Erhöhung der Bruttolöhne und -gehälter gemäß VGR (BE). Dies hängt vom Durchschnitt der für die Beitragser-

125 Für die Versichertenrenten insgesamt haben sich die durchschnittlichen Entgeltpunkte je Versicherungsjahr seit 2000 sukzessive reduziert; siehe Deutsche Rentenversicherung Bund 2009: 114.

126 Siehe hierzu z.B. Himmelreicher/Stuchlik 2008: 539 ff., Fachinger 2008, Bäcker et al. 2009: 10, 24 ff., Schmähl 2006.

mittlung als Bemessungsgrundlage verwendeten Einkünfte ab und lässt sich nicht abschließend klären.

Würde man bei der Nennergröße auch die beitragspflichtigen Einkünfte der neu in der GRV als Pflichtversicherte integrierten Selbstständigen berücksichtigen, läge es nach den vorliegenden Kenntnissen nahe, davon auszugehen, dass dieser Durchschnittswert steigen würde und sich somit eine Erhöhung der Anzahl an Äquivalenzbeitragszahlern ergibt.

(c) Rentnerquotient

Um den Gesamteffekt abschätzen zu können, sind im folgenden die einzelnen Elemente des Rentenquotienten insgesamt dargestellt:

$$RQ_t = \frac{\sum R_t}{R_t^E} = \frac{\sum R_t}{b_t \cdot \sum bBE_t} \cdot \frac{b \cdot BE_t}{R_t^E}$$

Die Umstellung der Formel ergibt somit

$\text{Rentnerquotient} = \frac{\text{Gesamtvolumen der Renten}}{\text{Gesamtvolumen der Beiträge}} \cdot \frac{\text{Durchschnittsbeitrag der Bruttolöhne und -gehälter gemäß VGR}}{\text{Regelaltersrente (Eckrente)}}$

Der erste Faktor wird sich verringern, da sich das Gesamtvolumen der Beiträge unmittelbar erhöht, während das Gesamtvolumen der Renten erst zeitversetzt und sukzessive ansteigen wird. Die Veränderung des zweiten Faktors ist nicht eindeutig und hängt von der Berücksichtigung und der Höhe der Einkünfte selbstständig Erwerbstätiger bei der Ermittlung des Durchschnittsbeitrags gemäß VGR ab. Insgesamt gesehen lässt sich somit keine eindeutige Aussage über die Veränderung des Rentnerquotienten ableiten.

Da der Rentnerquotient RQ_t sich aus dem Verhältnis der Rentnerquotienten aus dem vergangenen RQ_{t-1} und dem vorvergangenen Kalenderjahr RQ_{t-2} ergibt, stellt sich die Frage, welche Effekte im Zeitablauf auftreten, d. h. ob der Rentnerquotient des vergangenen Jahres niedriger ist als der Rentnerquotient des vorvergangenen Jahres:

$$RQ_{t-1} < RQ_{t-2} ?$$

Damit können Aussagen über die Wirkung der Eingliederung der selbstständig Erwerbstätigen auf die Veränderung des aktuellen Rentenwertes nicht eindeutig abgeleitet werden.

(2) Veränderung des Bundeszuschusses

Eine Veränderung der bei der Ermittlung des aktuellen Rentenwertes verwendeten Durchschnittswerte bzw. Einkommenssummen wirkt sich ferner auf den Bundeszuschuss BZ aus, wie der folgenden Formel entnommen werden kann. Derzeit

ergibt sich eine Veränderung des Bundeszuschusses gemäß:

$$BZ_t = BZ_{t-1} \cdot \left(\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \cdot \frac{RVB_t}{RVB_{t-1}} \right)$$

Mit

- BZ_t = neuer Bundeszuschuss im laufenden Kalenderjahr
- BZ_{t-1} = Bundeszuschuss im vergangenen Kalenderjahr
- BE_{t-1} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr, ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen, nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung
- BE_{t-2} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr, ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen, nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung
- RVB_t = neuer durchschnittlicher Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten im laufenden Kalenderjahr
- RVB_{t-1} = durchschnittlicher Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten im vergangenen Kalenderjahr

In Abhängigkeit von der durchschnittlichen Höhe der Einkommen der zusätzlich aufgenommenen Erwerbstätigen wird es

- (1) zu einem Niveaueffekt kommen und
- (2) sich die Relation von BE_{i-1} zu BE_{i-2} gegebenenfalls anders entwickelt.

Ob sich durch die Umstellung ceteris paribus eine Erhöhung oder eine Verringerung des Bundeszuschusses ergibt, ist unklar. Sollte der Durchschnittswert, der sich aus den Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer ergänzt um die Bruttoeinkünfte je selbstständig Erwerbstätigem ergibt, ceteris paribus höher sein, würde dies eine einmalige Erhöhung des Bundeszuschusses bedeuten. Dieses Niveau würde nachfolgend beibehalten, da anschließend lediglich die Veränderung der Durchschnittswerte berücksichtigt wird. In

einem solchen Fall hätte die Erhöhung des Bundeszuschusses eine das Niveau des Beitragssatzes reduzierende Wirkung.

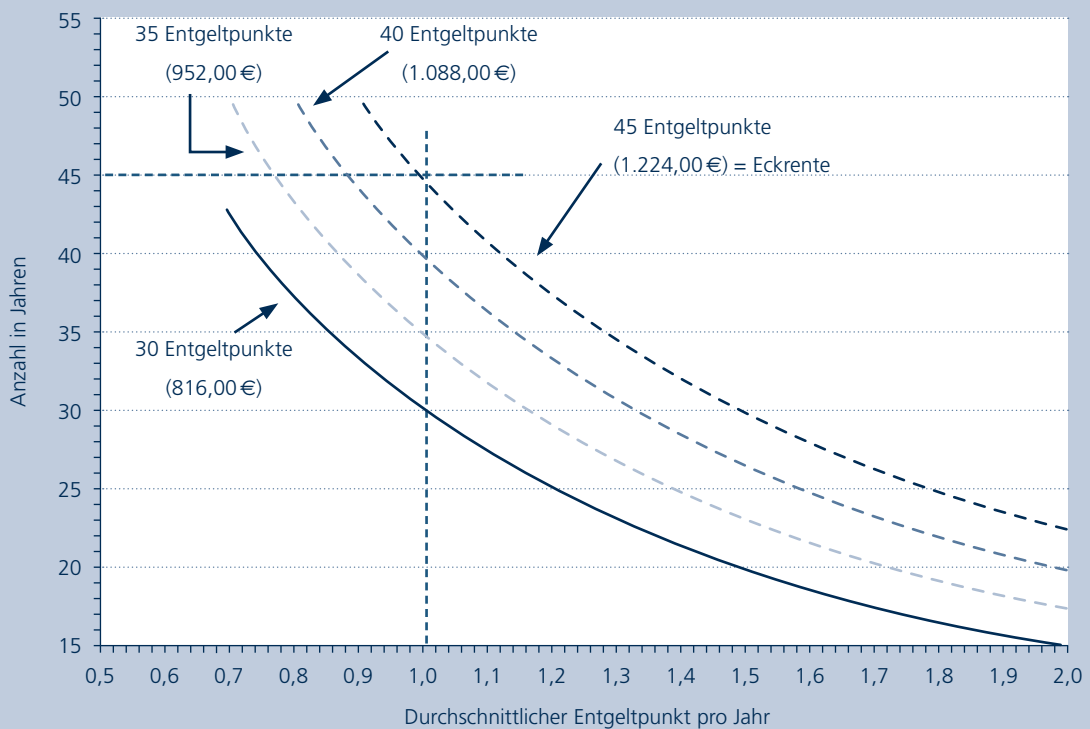
d) Gewährleistung eines stetigen Anspruchserwerbs

Zum Erwerb entsprechender Ansprüche auf Leistungen aus der GRV ist neben der Höhe der Bemessungsgrundlage und damit der erreichten Entgeltpunkte auch ein stetiger Anspruchserwerb relevant, da sich die Rentenhöhe aus dem Zusammenspiel von Versicherungsjahren und der Höhe der durchschnittlichen Entgeltpunktschritte ergibt, wie aus der Abbildung 8 ersichtlich ist.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Behandlung von Phasen der

Abbildung 8:

Isoquanten zu den Leistungshöhen der GRV



Quelle: Eigene Darstellung.

Auftragslosigkeit, des Zahlungsausfalls oder der Insolvenz. Während für abhängig Beschäftigte derartige Zeiten bis zu einem gewissen Umfang durch Zahlungen der Bundesagentur für Arbeit überbrückt werden¹²⁷, so dass die Versicherung aufrechterhalten bleibt¹²⁸, gilt dies für die in der GRV pflichtversicherten selbstständig Erwerbstätigen prinzipiell nicht.

Damit wäre zu klären, ob in den Phasen, in denen der Selbstständige über keine Erwerbseinkünfte verfügt, anderweitig eine Beitragszahlung erfolgen sollte. Würde man diese Frage mit ja beantworten, wäre zu klären, in welcher Höhe diese Beiträge zu entrichten wären und für welchen Zeitraum.

Bei der Höhe kann zwischen einem auf die Beitragsbemessungsgrundlage bezogenen Prozentsatz¹²⁹ und einem Festbetrag unterschieden werden.

Ein Festbetrag könnte in Anlehnung an die Regelungen bei Arbeitslosengeld II erfolgen. Dessen Höhe beträgt 40,80 Euro je Monat bei der Deutschen Rentenversicherung Bund beziehungsweise 54,12 Euro pro Monat bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Die individuelle Altersrente steigt damit für jedes Jahr um 2,17 Euro womit eine Vermeidung von Altersarmut bei längeren Zeiten von Auftragslosigkeit kaum gewährleistet werden kann.

Hinsichtlich des Zeitraums ergibt sich das Problem, dass der selbstständig Erwerbstätige diesen in einem gewissen Umfang beeinflussen kann, in dem er beispielsweise den Zeitpunkt der Auftragsannahme mit bestimmt¹³⁰. Hier bestünde

zumindest die Möglichkeit, durch die Festlegung eines maximalen Zeitraums sowie durch im Vergleich zur selbstständigen Erwerbstätigkeit geringerem Anspruchserwerb Anreize für eine baldige Wiederaufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit zu setzen.

e) *Schutz der erworbenen Ansprüche*

Eine sich aus der Eingliederung in die GRV ergebende positive Wirkung bezieht sich auf den Schutz der zur materiellen Absicherung im Alter akkumulierten Vermögen. Falls beispielsweise selbstständig Erwerbstätige ihr Betriebsvermögen zur Altersvorsorge verwenden möchten¹³¹, wird dieses nicht grundsätzlich vom Pfändungsschutz umfasst¹³². Durch die Eingliederung der selbstständig Erwerbstätigen in die GRV ergibt sich für diese eine zusätzliche Sicherheit hinsichtlich der materiellen Vorsorge im Alter.

Wollte man demgegenüber einen Pfändungsschutz auf alle potenziellen Altersvorsorgeprodukte ausweiten, ergäbe sich die Problematik festlegen zu müssen, welche Vermögensprodukte davon erfasst werden sollen. Hier zeigt die Diskussion um die gemäß dem Altersvermögens- und dem Altersvermögensergänzungsgesetz als Altersvorsorge geltenden Produkte – insbesondere die Aufnahme von selbstgenutztem Immobilienvermögen –, dass es im Prinzip keine eindeutigen Abgrenzungskriterien gibt¹³³. Zudem würde eine derartige Maßnahme zu einer Privilegierung bestimmter Kapitalmarktprodukte führen und so die Nachfrage verzerren.

127 § 218 SGB III sowie § 183 ff. SGB III.

128 § 58 SGB VI.

129 Dies könnte analog zur Regelung im SGB II ausgestaltet werden.

130 Siehe hierzu ausführlicher Fachinger 2010: 47.

131 Siehe zu diesem Sachverhalt auch Eitenmüller/Eckerle 2000: 82.

132 § 850 Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145) geändert worden ist.

133 Viebrok/Dräther 1999, Viebrok et al. 2004.

VII. Interdependenzen

Die bisherigen Ausführungen waren auf die sich durch die Eingliederung selbstständig Erwerbstätiger für die GRV immanent ergebenden Probleme gerichtet. Durch das im hohen Ausmaß interdependente soziale Sicherungssystem in Deutschland ergeben sich aber zahlreiche direkte und indirekte Auswirkungen auf die soziale Absicherung¹³⁴. So bestehen enge Verbindungen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, zur Bundesagentur für Arbeit sowie zu den öffentlichen Gebietskörperschaften. Eine isolierte Betrachtung der gesetzlichen Rentenversicherung reicht zur vollständigen Erfassung der Problematik einer Eingliederung der selbstständig Erwerbstätigen nicht aus.

Im Folgenden kann hierauf nicht ausführlich eingegangen werden, da dieser Sachverhalt äußerst komplex ist und einer detaillierten Analyse bedarf. Es sollen aber zumindest anhand einiger ausgewählter Bereiche die Probleme, die sich aus der Interdependenz ergeben, exemplarisch aufgezeigt werden.

Aktueller Rentenwert

Der aktuelle Rentenwert dient nicht nur der Erstberechnung der Höhe einer Rente in der GRV und zu deren Anpassung im Zeitverlauf. So wird auf diese Rechengröße auch beispielsweise in der Alterssicherung der Landwirte so-

wie in der Sozialhilfe Bezug genommen. Die Anpassung des Leistungsniveaus in der Alterssicherung der Landwirte erfolgt nach § 23 Abs. 4 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)¹³⁵ unter Bezugnahme auf den aktuellen Rentenwert in der GRV. Vergleichbares gilt auch für die Anpassung des Leistungsniveaus der Sozialhilfe nach SGB XII. Alle fünf Jahre kann eine Anpassung der Regelsätze unabhängig vom aktuellen Rentenwert erfolgen¹³⁶. In der Zwischenzeit werden die Regelsätze gemäß den Änderungen des aktuellen Rentenwertes der GRV angepasst¹³⁷.

Rentenniveau

Das Rentenniveau ist eine weitere zentrale Rechengröße, deren Veränderung auch Auswirkungen auf andere Sicherungssysteme hat. So führt beispielsweise eine Reduzierung des Rentenniveaus potenziell zu einer Zunahme der SGB XII Leistungsempfänger für Grundsicherung im Alter und damit zu erhöhten Ausgaben der Sozialhilfeträger¹³⁸.

Sofern die Empfänger von Altersrenten aus der GRV in der GKV versicherungspflichtig sind, bedeutet eine Reduzierung des Rentenniveaus *ceteris paribus* eine Einnahmenreduzierung der GKV. Zur Aufrechterhaltung des Leistungsniveaus wäre somit eine Erhöhung des Beitrags

134 Siehe hierzu exemplarisch Bönker 2008, Fachinger et al. 2010, die Beiträge in Henke/Schmähl 2001, Pfaff 1989, Schmähl 2009b: 475 ff., Schmähl 2003, Schmähl 1998. Anfang der 1980er Jahre wurde eine Enquete Kommission eingesetzt, deren Ziel u. a. die Darstellung der Interdependenzen im sozialen Sicherungssystem war; Transfer-Enquete-Kommission 1981. Seitdem ist eine umfassende Analyse nicht mehr erfolgt, obwohl die Komplexität des Systems allein schon aufgrund der Einführung der Pflegeversicherung zugenommen hat; Gawel 1995.

135 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 9c des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 939) geändert worden ist, BGBl. Teil I Nr.,

136 § 28 Abs. 3 Satz 5 SGB XII.

137 § 4 Regelsatzverordnung.

138 Auf diese Problematik ist u. a. von Schmähl und Fachinger schon seit längerem immer wieder hingewiesen worden; Schmähl (2004), Schmähl 2006, Schmähl 2009b: 371, Fachinger 2001a, Fachinger 1995, Ginn et al. 2009.

zur GKV erforderlich. Dies wiederum hat Rückwirkungen auf die GRV, da sich derartige Beitragsänderungen auf das Gesamtvolumen der Ausgaben der GRV aufgrund des Beitragszuschusses auswirken und zudem den Auszahlungsbetrag der Renten verändern, da die Beiträge anteilig vom Monatsbetrag der Rente gezahlt werden¹³⁹.

Bezugsgröße

Als letztes Beispiel zu Verdeutlichung der Interdependenz sei die Bezugsgröße als eine zentrale Rechengröße des deutschen sozialen Sicherungssystems aufgeführt¹⁴⁰. Von der vielfältigen Nutzung dieser Größe sei hier exemplarisch

auf eine Verbindung zwischen der GRV und der GPV verwiesen. Eine Änderung der Bezugsgröße aufgrund der Berücksichtigung der Erwerbseinkommen von selbstständig Erwerbstätigen wirkt sich unmittelbar auf die Beitragszahlungen der Pflegekassen an die GRV für die Alterssicherung von Pflegepersonen aus¹⁴¹.

Insgesamt gesehen ergibt sich aus dem hohen Maß an Verflechtungen des sozialen Sicherungssystems eine erhebliche Intransparenz, die eine Identifikation der sich durch die Eingliederung selbstständig Erwerbstätiger ergebenden sozialpolitischen Probleme erheblich erschwert.

139 Fachinger et al. 2010: 30 f.

140 § 18 SGB IV.

141 § 166 Abs. 2 SGB VI i. V. m. § 170 Abs. 1 Nr. 6 SGB VI/25.

VIII. Resümee

Die Studie behandelt die sozialpolitische Problematik bei der Eingliederung von Selbstständigen in die GRV aus einer partialanalytischen Sicht heraus. Dabei liegt der Fokus einerseits auf den der Konstruktion der GRV zugrunde liegenden Grundprinzipien sowie andererseits auf den sich aus den der GRV immanenten Regulierungen ergebenden Problemen.

Hinsichtlich der Grundprinzipien führt die Eingliederung selbstständig Erwerbstätiger eher dazu, dass das System der Altersvorsorge insgesamt kohärenter wird. Dies betrifft insbesondere das Grundprinzip der Gleichbehandlung bzw. Solidarität, dessen konsequente Umsetzung sich durch den sich vollziehenden erwerbsstrukturellen Wandel als immer schwieriger erweist. Insgesamt gesehen zeigt sich, dass die Probleme, die sich aus der erforderlichen Einhaltung der Grundprinzipien ergeben, prinzipiell handhabbar sind.

Dennoch wird eine nahtlose Einbindung nur eingeschränkt möglich sein. Dies liegt vor allem an den zahlreichen Detailproblemen, die sich aus der Ausgestaltung der Finanzierungs- sowie der Leistungsseite der GRV ergeben. So ist beispielsweise allein schon die Definition und de facto Erfassung des Personenkreises der selbstständig Erwerbstätigen derzeit ungeklärt und angesichts

der vielfältigen Formen einer Erwerbstätigkeit auch nicht trivial. Ein weiterer Problemkomplex, der hier exemplarisch aufgeführt sei, ergibt sich aus der erforderlichen Festlegung der Bemessungsgrundlage sowohl für die Beitrags- als auch für die Leistungsermittlung. Hiervon gehen u. a. vielfältige Wirkungen auf die Rechengrößen des sozialen Sicherungssystems aus, die in ihren wechselseitigen Beziehungen nur schwer einzuordnen sind.

Insgesamt gesehen zeigt die Expertise die mit der Eingliederung von Selbstständigen für die GRV einhergehenden Probleme in ihrer ganzen Breite auf. Aufbauend auf der Analyse können somit Lösungsvorschläge erarbeitet werden, die in ihrer Detailliertheit über die bisher vorliegenden Lösungsmöglichkeiten weit hinausgehen. Auch wenn sich nicht jedes Detailproblem vermeiden lässt und Kompromisse unabdingbar sind, erscheinen diese jedoch möglich. Allerdings ist hierfür eine ganzheitliche Sichtweise der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik erforderlich. Um zu weitergehenden Aussagen zu kommen, wäre eine umfassende empirische Analyse dieser Aspekte, die in den bisherigen Analysen noch nicht berücksichtigt worden sind, notwendig.

IX. Literaturverzeichnis

- Bäcker, Gerhard 2008: Altersarmut als soziales Problem der Zukunft?, in: Deutsche Rentenversicherung 63, Heft 4, S. 357-367.
- Bäcker, Gerhard; Kistler, Ernst; Trischler, Falko 2009: Rente mit 67 – Erhöhtes Risiko von Einkommenseinbußen und Altersarmut. Zweiter Monitoring-Bericht des Netzwerks für eine gerechte Rente. Berlin: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. / Katholische Arbeitnehmerbewegung Deutschland e.V. / Sozialverband Deutschland / Sozialverband VdK Deutschland / Volkssolidarität Bundesverband e.V. / Deutscher Gewerkschaftsbund.
- Bäcker, Gerhard; Naegele, Gerhard; Bispinck, Reinhard; Hofemann, Klaus; Neubauer, Jennifer 2008a: Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland. Band 1: Grundlagen, Arbeit, Einkommen und Finanzierung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlag.
- Bäcker, Gerhard; Naegele, Gerhard; Bispinck, Reinhard; Hofemann, Klaus; Neubauer, Jennifer 2008b: Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland. Band 2: Gesundheit, Familie, Alter und Soziale Dienste. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlag.
- Berié, Hermann 1974: Rentendynamisierung und Rentenniveau, in: Deutsche Rentenversicherung 29, Heft 5, S. 266-280.
- Betzelt, Sigrid 2004: Konzeptvorschlag zur sozialen Alterssicherung Selbstständiger. Gutachten. Fördernummer: 01 HG 9935. 26.01.2004. Bremen: Projekt mediafon der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di).
- Betzelt, Sigrid; Fachinger, Uwe 2004a: Jenseits des Normalunternehmers: Selbstständige Erwerbsformen und ihre soziale Absicherung – Problemaufriss und Handlungsoptionen, in: Zeitschrift für Sozialreform 50, Heft 3, S. 312-343.
- Betzelt, Sigrid; Fachinger, Uwe 2004b: Selbstständige – arm im Alter? Für eine Absicherung Selbstständiger in der GRV, in: Wirtschaftsdienst 84, Heft 6, S. 379-386.
- Betzelt, Sigrid; Gottschall, Karin 2007: Jenseits von Profession und Geschlecht? Erwerbsmuster in Kulturberufen, in: Gildemeister, Regine; Wetterer, Angelika (Hrsg.): Erosion oder Reproduktion geschlechtlicher Differenzierungen? Widersprüchliche Entwicklungen in professionalisierten Berufsfeldern und Organisationen. Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot, S. 122-143.
- Bieback, Karl-Jürgen 2000: Soziale Absicherung neuer Selbstständiger, in: WSI Mitteilungen 53, Heft 12, S. 810-817.
- Bieback, Karl-Jürgen 2001: Der Versuch, neue Selbstständigkeit und Scheinselbstständigkeit sozialstaatlich zu regulieren, in: Kritische Justiz 34, Heft 1, S. 29-45.
- Bieback, Karl-Jürgen 2010a: Ausweitung des Pflichtversichertenkreises in der GKV. WISO Diskurs. Expertisen und Dokumentationen zur Wirtschafts- und Sozialpolitik. Dezember 2010. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Bieback, Karl-Jürgen (Hrsg.) 2010b: Neue Mitgliedschaft in der Sozialversicherung – Auf dem Weg in die Volksversicherung? Sozialrecht und Sozialpolitik in Europa, 16. Münster: LIT Verlag.

- Bieback, Karl-Jürgen 2010c: Verfassungsrechtliche Probleme einer Erweiterung der Gesetzlichen Rentenversicherung zur Erwerbstätigenversicherung. Hamburg.
- Bofinger, Peter (2002): Ohne ordnungspolitisches Leitbild gehen Sozialreformen in die falsche Richtung, in: Wirtschaftsdienst – Zeitschrift für Wirtschaftspolitik 82, Heft 12, S. 717-724.
- Bögenhold, Dieter; Fachinger, Uwe 2010: Mikro-Selbstständigkeit und Restrukturierung des Arbeitsmarktes – Theoretische und empirische Aspekte zur Entwicklung des Unternehmertums, in: Bührmann, Andrea D.; Pongratz, Hans J. (Hrsg.): Prekäres Unternehmertum. Unsicherheiten von selbstständiger Erwerbstätigkeit und Unternehmensgründung. Wirtschaft und Gesellschaft. Wiesbaden: VS Verlag, S. 65-86.
- Bönker, Frank 2008: Interdependenzen zwischen Politikfeldern – die vernachlässigte sektorale Dimension der Politikverflechtung, in: Janning, Frank; Toens, Katrin (Hrsg.): Die Zukunft der Policy-Forschung. Theorien, Methoden, Anwendungen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 315-330.
- Börsch-Supan, Axel 1999: Zur deutschen Diskussion eines Übergangs vom Umlage- zum Kapitaldeckungsverfahren in der gesetzlichen Rentenversicherung, in: Finanzarchiv N. F. 55, Heft, S. 400-428.
- Bührmann, Andrea D.; Pongratz, Hans J. (Hrsg.) 2010: Prekäres Unternehmertum. Unsicherheiten von selbstständiger Erwerbstätigkeit und Unternehmensgründung. Wiesbaden: VS Verlag.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) 2006: Übersicht über das Sozialrecht, 3. Auflage 2006 (Rechtsstand 01.01.2006). Bonn: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2005: Fünfter Bericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland. Potenziale des Alters in Wirtschaft und Gesellschaft. Der Beitrag älterer Menschen zum Zusammenhalt der Generationen. Bericht der Sachverständigenkommission. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (Hrsg.) 2003: Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme. Bericht der Kommission. Berlin: Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.
- Bundesrat 1996: Gesetzentwurf des Bundesrates. Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit. Secondary Gesetzentwurf des Bundesrates. Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit 13/8942. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Bundesregierung 2008: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze. Secondary Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze 16/4373. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Bundesregierung 2010: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Katrin Göring-Eckardt, Kerstin Andreae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/1830 – Einsetzung einer Regierungskommission für Konzepte gegen Altersarmut. Secondary Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Katrin Göring-Eckardt, Kerstin Andreae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/1830 – Einsetzung einer Regierungskommission für Konzepte gegen Altersarmut 17/1935. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Dedring, Klaus-Heinrich; Deml, Jörg; Döring, Diether; Steffen, Johannes; Zwiener, Rudolf 2010: Rückkehr zur lebensstandardsichernden und armutsfesten Rente. WISO Diskurs. Expertisen und Dokumentationen zur Wirtschafts- und Sozialpolitik. August 2010. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung.

- Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) 2009: Rentenversicherung in Zeitreihen. Oktober 2009. DRV-Schriften, 22. Berlin: Deutsche Rentenversicherung Bund.
- Deutscher Bundestag 1994: Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 9c des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 939) geändert worden ist. Berlin, Bundesgesetzblatt Teil I Nr.
- Deutscher Bundestag 2000: Gesetz zur Förderung der Selbstständigkeit. Vom 20. Dezember 1999. Bonn, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 1, S. 2-4.
- Deutscher Bundestag 2001a: Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensergänzungsgesetz – AVmEG). Berlin, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 31, S. 403-418.
- Deutscher Bundestag 2001b: Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG). Berlin, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 31, S. 1310-1343.
- Döring, Diether 2008: Versicherungspflichtregelung in der Gesetzlichen Rentenversicherung GRV und Erwerbstätigkeit, in: Friedrich-Ebert-Stiftung, Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik (Hrsg.): WISO Diskurs. Expertisen und Dokumentationen zur Wirtschafts- und Sozialpolitik. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung, S. 4-15.
- Dräther, Hendrik; Fachinger, Uwe; Oelschläger, Angelika 2001: Selbstständige und ihre Altersvorsorge – Möglichkeiten der Analyse anhand der Mikrozensen und erste Ergebnisse. ZeS-Arbeitspapier 1/01, Bremen: Zentrum für Sozialpolitik.
- Ehler, Jürgen; Frommert, Dina 2009: Für eine Pflichtversicherung bei Selbstständigkeit ohne obligatorische Alterssicherung, in: Deutsche Rentenversicherung 64.
- Eichenhofer, Eberhard 2009: Ist die Abgrenzung des versicherten Personenkreises im deutschen Sozialversicherungsrecht zeitgemäß?, in: Deutsche Rentenversicherung 64, Heft 4.
- Eitenmüller, Stefan; Eckerle, Konrad 2000: Umfinanzierung der Alterssicherung. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.
- Europäischer Gerichtshof 1998: C-160/96. Rechtsache Molenaar. Luxemburg.
- Fachinger, Uwe 1995: Zur materiellen Sicherung im Alter und deren Entwicklung in der Zukunft vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden demographischen Veränderungen, in: Hüttig, Christoph (Hrsg.): Graue Zeiten? Zur Zukunft sozialstaatlicher Alterssicherung. Loccumer Protokoll 6/95, S. 65-87.
- Fachinger, Uwe 2001a: Materielle Ressourcen älterer Menschen – Struktur, Entwicklung und Perspektiven, in: Deutsches Zentrum für Altersfragen (Hrsg.): Expertisen zum 3. Altenbericht der Bundesregierung. Band 2: Erwerbsbiographien und materielle Lebenssituation im Alter. Opladen: Leske + Budrich, S. 131-360.
- Fachinger, Uwe 2001b: Wechselwirkungen zwischen Besteuerungselementen und der Anpassungsformel sowie dem Rentenniveau der gesetzlichen Rentenversicherung, in: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hrsg.): Besteuerung von Beiträgen und Leistungen in der Altersvorsorge. Wissenschaftliches Kolloquium des VDR am 22./23.03.2001 in Würzburg. DRV-Schriften, 29. Bad Homburg: WDV Wirtschaftsdienst, S. 48-64.
- Fachinger, Uwe 2004: Selbstständige in der EU. Einige Anmerkungen zu den Problemen ihrer sozialen Absicherung, in: Bass, Hans H. (Hrsg.): Facetten volkswirtschaftlicher Forschung. Festschrift für Karl Marten Barfuß. Münster: LIT-Verlag, S. 132-163.

- Fachinger, Uwe 2007a: Altersvorsorge in Deutschland: Einige Anmerkungen zu Rentenreformen und Gerechtigkeitsaspekten, in: Zwengel, Ralf (Hrsg.): Perspektiven für einen Sozialstaat der Zukunft. Jahrbuch der Heinrich-Böll-Stiftung. Essen: Klartext-Verlag, S. 57-76.
- Fachinger, Uwe 2007b: Längst überfällig – die Rentenversicherungspflicht für Selbstständige, in: Wirtschaftsdienst 87, Heft 6, S. 349-350.
- Fachinger, Uwe 2007c: Tagelöhner sind keine Beitragszahler. Neue Erwerbsformen und soziale Sicherung, in: Sozialverband VdK Bayern (Hrsg.): Die demographische Täuschung: Bevölkerungswandel als Vorwand für eine Politik der Verarmung. München: Eigenverlag, S. 65-92.
- Fachinger, Uwe 2007d: Verkannte Gefahr: Erodierende Finanzierungsbasis der sozialen Sicherung, in: Wirtschaftsdienst 87, Heft 8, S. 529-536.
- Fachinger, Uwe 2008: Das Ende der Diskriminierung in der Altersvorsorge? Anmerkungen zu den Wirkungen des Paradigmenwechsels aus der lebenslaufbezogenen Geschlechterperspektive, in: Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie 41, Heft 5, S. 360-373.
- Fachinger, Uwe 2010: Grundlagen und Grenzen der Mitgliedschaft in der Sozialversicherung – Sozialpolitische Aspekte, in: Bieback, Karl-Jürgen (Hrsg.): Neue Mitgliedschaft in der Sozialversicherung – Auf dem Weg in die Volksversicherung? Sozialrecht und Sozialpolitik in Europa. Münster: LIT-Verlag, S. 29-54.
- Fachinger, Uwe; Erdmann, Birte; Preuß, Maren 2010: Das komplexe System der sozialen Sicherung, in: Wirtschaftsdienst 90, Heft 5, S. 327-331.
- Fachinger, Uwe; Frankus, Anna 2004: Selbstständige im sozialen Abseits – Eine Konzeptstudie zur Verbesserung der sozialen Absicherung von Honorarlehrkräften und anderen versicherungspflichtigen Selbstständigen. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.
- Fachinger, Uwe; Oelschläger, Angelika; Schmähl, Winfried 2004: Die Alterssicherung von Selbstständigen – Bestandsaufnahme und Reformoptionen. Münster: LIT-Verlag.
- Fachinger, Uwe; Schmähl, Winfried; Unger, Rainer 2008: Zielvorstellungen in der Alterssicherung: Konkretisierung, Operationalisierung und Messung als Grundlagen für normative Aussagen, in: Deutsche Rentenversicherung 63, Heft 2, S. 180-214.
- Frick, Joachim R.; Grabka, Markus M. 2009: Gestiegene Vermögensungleichheit in Deutschland, in: DIW-Wochenbericht 76, Heft 4, S. 54-67.
- Gawel, Erik 1995: Die Wirkungen des Pflege-Versicherungsgesetzes auf die institutionelle Verteilung, in: Fachinger, Uwe; Rothgang, Heinz (Hrsg.): Die Wirkungen des Pflege-Versicherungsgesetzes. Sozialpolitische Schriften, 68. Berlin: Duncker & Humblot, S. 197-222.
- Ginn, Jay; Fachinger, Uwe; Schmähl, Winfried 2009: Pension reform and the socioeconomic status of older people in Britain and Germany, in: Naegele, Gerd; Walker, Alan (Hrsg.): Social Policy in Ageing Societies: Britain and Germany Compared. Basingstoke: Palgrave Macmillan, S. 22-45.
- Goretzki, Susanne; Hohmeister, Frank 1999: Die „Korrektur des Korrekturgesetzes“ – Neues zur Scheinselbstständigkeit, in: DeutscherAnwaltVerein 49, Heft 10, S. 499-504.
- Haak, Carroll (2009): 25 Jahre Künstlersozialkasse: Soziale Absicherung selbstständiger Künstler und Publizisten, in: Deutsche Rentenversicherung 64, Heft 2, S. 115-131.
- Helberger, Christof; Wagner, Gert 1981: Ziele und Indikatoren im Bereich der Alterssicherung, in: Krupp, Hans-Jürgen et al. (Hrsg.): Alternativen der Rentenreform '84. Frankfurt: Campus, S. 249-275.

- Henke, Klaus-Dirk; Schmähl, Winfried (Hrsg.) 2001: Finanzierungsverflechtung in der sozialen Sicherung. Analyse der Finanzierungsströme und -strukturen, 9. Baden-Baden: Nomos.
- Herd, Ursula 2001: Von der fünfstelligen Nachzahlungsforderung bis zur teilweisen Befreiungsmöglichkeit von der Rentenversicherung. Eine kurze Chronik der Ereignisse und der GEW-Aktivitäten, in: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Hrsg.): Selbstständig – aber sicher! Soziale Sicherung von Dozentinnen und Dozenten in der Weiterbildung, 12. Frankfurt: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, S. 32-34.
- Himmelreicher, Ralf K.; Stuchlik, Andrej 2008: Entwicklung und Verteilung von Entgeltpunkten in der gesetzlichen Rentenversicherung, in: Deutsche Rentenversicherung 63, Heft 6, S. 532-547.
- Holzmann, Robert; James, Estelle; Börsch-Supan, Axel; Diamond, Peter; Valdes-Prieto, Salvador 2001: Comments on Rethinking Pension Reform: Ten Myths about Social Security Systems, in: Holzmann, Robert; Stiglitz, Joseph E. (Hrsg.): New Ideas About Old Age Security. Toward Sustainable Pension Systems in the 21st Century. Washington, D.C.: The World Bank, S. 57-89.
- IG Metall Vorstand, FB Sozialpolitik 2008: Für einen Neuen Generationenvertrag. Neuaufbau einer solidarischen, verlässlichen Alterssicherung. Probleme, Analysen und Konzepte. Frankfurt: IG Metall, FB Sozialpolitik: 1-7.
- Jess, Heinrich 2004: Selbstständige in die gesetzliche Rentenversicherung. Wohlfahrtseffekte einer Ausweitung der Versicherungspflicht, in: Jahrbücher der Nationalökonomie und Statistik 224, Heft 3, S. 292-316.
- Jess, Heinrich 2010: Ökonomische Aspekte einer Erwerbstätigenversicherung, in: Wirtschaftsdienst 90, Heft 5, S. 332-339.
- Jess, Heinrich; Ujhelyiova, Daniela 2009: Ausgestaltungsalternativen einer Einbeziehung der Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung – Auswirkungen auf die zentralen Rechengrößen der Rentenversicherung und die intergenerative Verteilung in: Deutsche Rentenversicherung 64, Heft, S. 23-35.
- Keller, Berndt; Seifert, Hartmut 2002: Flexicurity – Wie lassen sich Flexibilität und soziale Sicherheit vereinbaren?, in: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 35, Heft 1, S. 90-106.
- Klammer, Ute; Tillmann, Katja 2001: Flexicurity: Soziale Sicherung und Flexibilisierung der Arbeits- und Lebensverhältnisse. Forschungsprojekt im Auftrag des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf: Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Koch, Andreas; Rosemann, Martin; Spaäth, Jochen 2010: Soloselbstständige in Deutschland. Strukturen, Entwicklungen und soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit. Kurzexpertise im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung. Tübingen: Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung e. V. (IAW).
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2001: Beseitigung der steuerrechtlichen Hemmnisse für die grenzüberschreitende betriebliche Altersversorgung. Mitteilung der Kommission an den Rat, das europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss. KOM (2001) 214 endgültig. 19. April 2001. Brüssel: Kommission der Europäischen Gemeinschaften.
- Kotlikoff, Laurence J. 1983: National Savings and Economic Policy: The Efficacy of Investment vs. Savings Incentives, in: The American Economic Review 73, Heft 2, S. 82-87.

- Kronauer, Martin; Linne, Gudrun (Hrsg.) 2005: Flexicurity. Die Suche nach Sicherheit in der Flexibilität. Berlin: Edition Sigma.
- Krupp, Hans-Jürgen 1981: Grundlagen einer zielorientierten und integrierten Alterssicherungspolitik, in: Sozialbeirat (Hrsg.): Langfristige Probleme der Alterssicherung in der Bundesrepublik Deutschland. Einzelgutachten, Band 2. Bonn: Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, S. 95-142.
- Lakies, Thomas 2000: Gesetz zur Förderung der Selbstständigkeit, in: Neue Justiz 54, Heft 3, S. 125-129.
- Leiber, Simone 2009: Armutsvermeidung im Alter: Handlungsbedarf und Handlungsoptionen. WSI-Diskussionspapier 166, Düsseldorf: Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut in der Hans-Böckler-Stiftung.
- Meinhardt, Volker; Grabka, Markus 2009: Grundstruktur eines universellen Alterssicherungssystems mit Mindestrente. Diskussionspapier des Gesprächskreises Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung. WISO Diskurs. Expertisen und Dokumentationen zur Wirtschafts- und Sozialpolitik. Juli 2009. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Merten, Detlef 1999: Einbeziehung aller Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung, in: Deutsche Rentenversicherung 54, Heft 10-11, S. 609-615.
- Michaelis, Klaus 2000: Anpassung der Renten – unverzichtbarer Bestandteil der sozialen Ordnung, in: Deutsche Rentenversicherung 55, Heft 7, S. 414-425.
- Michaelis, Klaus 2008: Die Erwerbstätigenversicherung als Teil der gesetzlichen Rentenversicherung, in: Friedrich-Ebert-Stiftung, Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik (Hrsg.): WISO Diskurs. Expertisen und Dokumentationen zur Wirtschafts- und Sozialpolitik. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung, S. 44-51.
- Mundelius, Marco 2009: Kultur- und Kreativberufler und deren Erwerbsrealitäten. Berlin im regionalen Vergleich. Endbericht. Forschungsprojekt im Auftrag der Berliner Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen. DIW Politikberatung Kompakt. Berlin: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung.
- Oelschläger, Angelika 2007: Alterssicherung von Selbstständigen: Entwicklung, Status quo und Reformoptionen. Berlin: Logos.
- Orszag, Peter R.; Stiglitz, Joseph E. 2001: Rethinking Pension Reform: Ten Myths about Social Security Systems, in: Holzmann, Robert; Stiglitz, Joseph E. (Hrsg.): New Ideas About Old Age Security. Toward Sustainable Pension Systems in the 21st Century. Washington, D.C.: The World Bank, S. 17-56.
- Pfaff, Anita B. 1989: Die Verflechtung der sozialen Wagnisse Arbeitslosigkeit, Krankheit und Alter im internationalen Vergleich, in: Buttler, Friedrich; Kühlewind, Gerhard (Hrsg.): Erwerbstätigkeit und Generationenvertrag – Perspektiven bis 2030. Beiträge zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 130. Nürnberg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit, S. 43-70.
- Rische, Herbert 2008: Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung – Ansätze zur Begründung und konkreten Ausgestaltung, in: RVaktuell 1/2008, Heft 1/2008, S. 2-10.
- Ruland, Franz 2008: Rentenversicherung, in: Maydell, Bernd Baron von; Ruland, Franz (Hrsg.): Sozialrechtshandbuch (SRH). Neuwied: Luchterhand, S. 801-875.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 2006: Widerstreitende Interessen – Ungenutzte Chancen. Jahresgutachten 2006/07. Stuttgart: Metzler-Poeschel.

- Schäfer, Dieter 2002: Minderung der Rentnerquote als Alternative zu Beitragssatzerhöhungen und Rentenniveausenkungen, in: Fachinger, Uwe et al. (Hrsg.): Die Konzeption sozialer Sicherung. Festschrift für Prof. Dr. Winfried Schmähl zum 60. Geburtstag. Baden-Baden: Nomos, S. 209-234.
- Schmähl, Winfried 1975: Über die Aussagefähigkeit von Rentenniveaus – Anmerkungen zu einem Beitrag von H. Berié, in: Deutsche Rentenversicherung 1, Heft, S. 33-36.
- Schmähl, Winfried 1984: Rentenniveau, Rentenhöhe und Sozialhilfefzahlungen – Einkommensmäßige „Über- und Unterversorgung“. Zur Präzisierung verteilungspolitischer Ziele für die gesetzliche Rentenversicherung, in: Deutsche Rentenversicherung 10/84, Heft, S. 563-577.
- Schmähl, Winfried (Hrsg.) 1985: Versicherungsprinzip und soziale Sicherung. Tübingen: Mohr.
- Schmähl, Winfried 1988: Übergang zu Staatsbürger-Grundrenten. Ein Beitrag zur Deregulierung in der Alterssicherung?, in: Thiemeyer, Theo (Hrsg.): Regulierung und Deregulierung im Bereich der Sozialpolitik. Schriften des Vereins für Socialpolitik, N.F. 177. Berlin: Duncker & Humblot, S. 83-138.
- Schmähl, Winfried 1995: Kapitaldeckungs- versus Umlageverfahren, in: Der Arbeitgeber Sonderausgabe Juni 1995, S. 8-12.
- Schmähl, Winfried 1998: Finanzpolitik und Rentenversicherung - Beispiele für die Notwendigkeit einer integrierenden Sichtweise, in: Gallert, Heinz P.; Wagner, Gert (Hrsg.): Empirische Forschung und wirtschaftspolitische Beratung. Frankfurt – New York: Campus Verlag, S. 448-468.
- Schmähl, Winfried 2001: Alte und neue Herausforderungen nach der Rentenreform 2001, in: Die Angestelltenversicherung 48, Heft 9/01, S. 313-322.
- Schmähl, Winfried 2003: Eine zukunftsorientierte Alterssicherungspolitik erfordert einen integrierten und ausgewogenen Ansatz, in: Rose, Manfred (Hrsg.): Integriertes Steuer- und Sozialsystem. Heidelberg: Physica-Verlag, S. 409-420.
- Schmähl, Winfried 2006: Die neue deutsche Alterssicherungspolitik und die Gefahr steigender Altersarmut, in: Soziale Sicherheit 12, Heft, S. 397-402.
- Schmähl, Winfried 2007: Dismantling an Earnings-Related Social Pension Scheme: Germany's New Pension Policy, in: Journal of Social Policy 36, Heft 2.
- Schmähl, Winfried 2008: Ökonomische Grundlagen sozialer Sicherung, in: Maydell, Bernd Baron von; Ruland, Franz (Hrsg.): Sozialrechtshandbuch (SRH). Neuwied: Luchterhand, S. 148-195.
- Schmähl, Winfried 2009a: Proposals for Introducing a Public „Basic Pension“ in Germany – An Issue for Two Centuries, in: Petersen, Jorn Henrik; Petersen, Klaus (Hrsg.): The Politics of Age. Basic Pension Systems in a Comparative and Historical Perspective. Frankfurt: Peter Lang, S. 99-118.
- Schmähl, Winfried 2009b: Soziale Sicherung: Ökonomische Analysen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlag.
- Schmähl, Winfried 2004: Übergang zu einem Grundrentensystem: Vom radikalen Systemwechsel zur schleichenden Systemtransformation, in: Opielka, Michael (Hrsg.): Grundrente in Deutschland. Sozialpolitische Analysen, 1. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlag, S. 119-146.

- Schmid, Günther 2008: Von der Arbeitslosen- zur Beschäftigungsversicherung. Wege zu einer neuen Balance individueller Verantwortung und Solidarität durch eine lebenslauforientierte Arbeitsmarktpolitik. Gutachten für die Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn. WISO Diskurs. Expertisen und Dokumentationen zur Wirtschafts- und Sozialpolitik. April 2008. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Schuler-Harms, Margarete 2010: Neue Mitglieder in der Rentenversicherung, in: Bieback, Karl-Jürgen (Hrsg.): Neue Mitgliedschaft in der Sozialversicherung – Auf dem Weg in die Volksversicherung? Sozialrecht und Sozialpolitik in Europa. Münster: LIT Verlag, S. 74-93.
- Schulze Buschoff, Karin 2007a: Neue Selbstständige und Soziale Sicherheit – Ein empirischer Vergleich, in: WSI-Mitteilungen 60, Heft 7, S. 387-393.
- Schulze Buschoff, Karin 2007b: Neue Selbstständige im europäischen Vergleich. Struktur, Dynamik und soziale Sicherheit. Europa und Globalisierung. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.
- Schulze Buschoff, Karin; Schmidt, Claudia 2005: Die Status-Mobilität der Solo-Selbstständigen und ihre soziale Absicherung im europäischen Vergleich, in: Zeitschrift für ArbeitsmarktForschung, Heft 4, S. 531-553.
- Sozialbeirat 2009: Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2009. Gutachten. 26. November 2009. Berlin: Sozialbeirat.
- Statistisches Bundesamt 2009: Statistisches Jahrbuch 2009. Für die Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt 2010: Statistisches Jahrbuch 2010. Für die Bundesrepublik Deutschland mit „Internationalen Übersichten“. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Stegmann, Michael 2008: Typisierung von Versicherungsbiografien – Eine explorative Analyse auf Basis der Versicherungskontenstichprobe 2005, in: Deutsche Rentenversicherung 63, Heft 2, S. 221-238.
- Thiede, Reinhold 1998: Das Rentenniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung – Bedeutung, Entwicklung und Missverständnisse, in: Die Angestelltenversicherung 45, Heft 5-6, S. 150-157.
- Thiede, Reinhold 2010: Neue Mitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung, in: Bieback, Karl-Jürgen (Hrsg.): Neue Mitgliedschaft in der Sozialversicherung – Auf dem Weg in die Volksversicherung? Sozialrecht und Sozialpolitik in Europa. Münster: LIT Verlag, S. 94-99.
- Transfer-Enquete-Kommission 1981: Das Transfersystem der Bundesrepublik Deutschland. Bonn: Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.
- Viebrok, Holger; Dräther, Hendrik 1999: Alterssicherung auf der Grundlage von Sicherheit, Rentabilität und sozialer Verantwortung. Köln: Gesellschaft für Versicherungswissenschaften und -gestaltung (GVG).
- Viebrok, Holger; Himmelreicher, Ralf K.; Schmähl, Winfried 2004: Private Vorsorge statt Rente: Wer gewinnt, wer verliert? Münster: LIT Verlag.
- Windhövel, Kerstin 2008: Finanzierung einer Erwerbstätigenversicherung, in: Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.): WISO Diskurs. Expertisen und Dokumentationen zur Wirtschafts- und Sozialpolitik. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung, S. 35-43.
- Windhövel, Kerstin; Funke, Claudia; Möller, Jan-Christian; Grabka, Markus M. 2008: Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung. Konsequenzen bei Einkommensverteilung, Beitragssatz und Gesamtwirtschaft – Abschlussbericht. Basel: Hans-Böckler-Stiftung.

- Zacher, Hans F. 2001: Grundlagen der Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland, in: Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und Bundesarchiv (Hrsg.): Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945. Band 1: Grundlagen der Sozialpolitik, 1. Baden-Baden: Nomos, S. 333-684.
- Zander, Thomas 2010: Die Zukunft der gesetzlichen Rente als Lohnbestandteil, in: Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): „Realwirtschaft“: Die Rentenversicherung kommt nicht aus dem Finanzkasino. Düsseldorf: Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen, S. 113-125.
- Zimmermann, Olaf; Schulz, Gabriele 2000: Künstlersozialversicherungspflicht ja oder nein? – Eine Zusammenstellung von der Künstlersozialkasse anerkannter Tätigkeitsbereiche, in: Deutscher Kulturrat (Hrsg.): Künstlersozialversicherungsgesetz. Kulturpolitik – Hintergrundinformationen, 1. Bonn – Berlin: Eigenverlag, S. 27-41.

Der Autor und die Autorin

Univ.-Prof. Dr. Uwe Fachinger

Universität Vechta

Anna Frankus

Bremen



Neuere Veröffentlichungen der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik

Wirtschaftspolitik

Deutschlands Exportüberschüsse gegen zu Lasten der Beschäftigten

WISO Diskurs

Wirtschaftspolitik

Soziales Wachstum gegen die Schuldenkrise

WISO Diskurs

Wirtschaftspolitik

Globales Wachstum zwischen Klima, Gleichheit und Demographie

WISO direkt

Nachhaltige Strukturpolitik

Exporte um jeden Preis? Zur Diskussion um das deutsche Wachstumsmodell

WISO direkt

Europäische Wirtschafts- und Sozialpolitik

Staatsgläubigerpanik ist keine Eurokrise!

WISO direkt

Steuerpolitik

Welche Steuerpolitik gehört zum „sozialdemokratischen Modell“?

WISO direkt

Arbeitskreis Mittelstand

Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz – Förderungsgesetz für KMU?

WISO direkt

Gesprächskreis Verbraucherpolitik

Was die Verbraucherpolitik von der Verhaltensökonomie lernen kann

WISO direkt

Gesprächskreis Verbraucherpolitik

Nanotechnik im Lebensmittelsektor – Entwicklungen nicht dem Zufall überlassen!

WISO direkt

Arbeitskreis Innovative Verkehrspolitik

Zukunft der deutschen Automobilindustrie – Herausforderungen und Perspektiven für den Strukturwandel im Automobilssektor

WISO Diskurs

Arbeitskreis Stadtentwicklung, Bau und Wohnen

Das Programm Soziale Stadt – Kluge Städtebauförderung für die Zukunft der Städte

WISO Diskurs

Gesprächskreis Sozialpolitik

Rückkehr zur lebensstandardsichernden und armutsfesten Rente

WISO Diskurs

Gesprächskreis Sozialpolitik

Ausweitung des Pflichtversicherungskreises in der GKV

WISO Diskurs

Gesprächskreis Sozialpolitik

Soloselbstständige in Deutschland – Strukturen, Entwicklungen und soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit

WISO Diskurs

Gesprächskreis Arbeit und Qualifizierung

In Qualifizierung investieren – ein Weiterbildungsfonds für Deutschland

WISO Diskurs

Arbeitskreis Arbeit-Betrieb-Politik

Die Mitbestimmung im Kontext europäischer Herausforderungen

WISO direkt

Arbeitskreis Dienstleistungen

Arbeitsplatz Hochschule Zum Wandel von Arbeit und Beschäftigung in der „unternehmerischen Universität“

WISO Diskurs

Gesprächskreis Migration und Integration

Ethnische Unterscheidungen in der Einwanderungsgesellschaft – Eine kritische Analyse

WISO Diskurs

Frauen- und Geschlechterforschung

Wem werden Konjunkturprogramme gerecht? Eine budgetorientierte Gender-Analyse der Konjunkturpakete I und II

WISO Diskurs

Volltexte dieser Veröffentlichungen finden Sie bei uns im Internet unter

www.fes.de/wiso